Her.
15. de

Her: 15 de Bolgár

Xerokopieren aus konservatorischen Gründen nicht erlaubt.
Nur im Lesesaal benützbar.
13. MRZ. 2013

<3663505711001 5

<3663505711001 5

Bayer. Staatsbibliothek S

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Die

REGELN DES DUELLS.

Herausgegeben

von

FRANZ VON BOLGÁR.

Vierte vermehrte Auflage.

Wien.

Verlag von L. W. Seidel & Sohn, k. u. k. Hofbuchhändler.

1891.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Druck von Kreisel & Gröger in Wien.

VORWORT.

Es liegt in unseren socialen Verhältnissen, dass Jedermann, und mag er auch theoretisch der überzeugteste Gegner des Duells sein, wenn er seine Stellung in der Gesellschaft behaupten will, in gewissen Fällen in die Nothwendigkeit versetzt wird, an dasselbe appelliren zu müssen.

Es ist daher auch die Kenntniss jener Regeln, welche die Ritterlichkeit für den Kampf um die beleidigte Ehre geschaffen und deren Befolgung allein diesem Kampfe den Charakter und die Würde verleiht, für Jedermann umsomehr eine Nothwendigkeit, als durch dieselben auch die Gefährlichkeit des Kampfes möglichst abgeschwächt wird und die Chancen zwischen den Parteien gleichmässig vertheilt werden.

Hat man aber gar das verantwortliche Amt eines Zeugen oder Secundanten übernommen, ein Amt, welches einen Dienst involvirt, den man für gewöhnlich keinem Freunde zu verweigern pflegt, so ist die genaue Kenntniss dieser Regeln sogar strenge Pflicht.

Da bisher bei uns keine correcte Zusammenstellung der Duell-Regeln existirt und über diese selbst in den Kreisen der Armee die widersprechendsten Ansichten herrschen — ein Uebelstand, der häufig zu grossen, von den traurigsten Folgen begleiteten Unregelmässigkeiten Anlass gibt, habe ich mich der Aufgabe unterzogen, diese Regeln an der Hand der competentesten Quellen zusammenzustellen.

Zu diesen gehört an erster Stelle das Graf Chatauvillard'sche »Essai sur le duel«, welches derselbe, Mitglied des Pariser Jockey-Club, auf eine im Jahre 1836 an ihn gerichtete Aufforderung dieser illustren Vereinigung. unter der Mitarbeiterschaft anderer Mitglieder, darunter des Marschalls Graf Excelmans, des Generals Baron Gourgaud und des Grafen Du Hallay-Coïtquen verfasst, und in welchem die Gebräuche des Duells, die bis dahin ganz ungeordnet waren, zum ersten Male in streng geregelter Form schriftlich niedergelegt wurden. Diese, die Signatur von fast hundert der glänzendsten Namen des damaligen Frankreich (Marschall Graf von Lobau, Marschall Graf Molitor, Vice-Admiral von Sercey, Generallieutenant Herzog von Guiche, Generallieutenant Graf Cavaignac, Herzog von Wagram, Fürst Poniatowski u. s. w.) tragenden, von echter Ritterlichkeit und edler Menschlichkeit dictirten Regeln, verfasst zu einer Zeit, wo in Pariser journalistischen Kreisen allein binnen vier Jahren

180 Duelle stattfanden, wurden von der öffentlichen Meinung mit grosser Genugthuung begrüsst und vollinhaltlich sanctionirt. Sie haben sich bald auch ausserhalb Frankreichs, so auch bei uns Geltung verschafft und sind auch heute noch in voller Kraft.

Weiters erwähne ich die Zusammenstellung Louis Chappon's: »Die Regeln des Zweikampfes« (Pest 1848), die sich zwar nur auf eine theilweise Uebersetzung der im vorerwähnten Essai enthaltenen Regeln beschränkt, dadurch jedoch, dass sie von mehreren hervorragenden Mitgliedern der österreichischen und ungarischen Aristokratie signirt ist von Bedeutung erscheint.

Endlich citire ich die im Jahre 1879 erschienene werthvolle und hochinteressante Studie des Grafen Du Verger de Saint-Thomas: »Nouveau Code du duel«, die, von denselben Intentionen dictirt, wie das heute beinahe unauffindbare Werk Chatauvillard's, die Frage auf Grund fast noch grösserer Erfahrung behandelt als dieses und überdies auch den in neuerer Zeit entstandenen Gebräuchen Rechnung trägt.

Die in diesen Werken festgestellten Regeln, für deren Autorität, da das Duell ausserhalb des Gesetzes steht, ihre Provenienz, ihre thatsächliche Gebräuchlichkeit und ihre Anerkennung durch die öffentliche Meinung genügen müssen, sind auch in dieser Schrift enthalten. Gleichzeitig ist aber auch

darauf Bedacht genommen worden, diese Regeln übersichtlich und in der Reihenfolge, wie sie zur Anwendung zu kommen haben zu ordnen, sie dort, wo es nothwendig schien zu erläutern und sie mit den bei uns giltigen besonderen Gebräuchen, die mir aus eigener und aus der Erfahrung zahlreicher hochgeschätzter Kameraden, Freunde und Gentlemen bekannt sind, in Einklang zu bringen. Neue Regeln sind hier nicht geschaffen.

Wenn die nachfolgenden Blätter nicht allein dem Wortlaute, sondern auch dem Geiste nach aufgefasst werden, dürften kaum Fälle eintreten, wo sie nicht ehrlichen Rath wüssten. Würde man sich aber dennoch vor einem Zweifel sehen, so kann ich den Secundanten nur das Eine zurufen: Lassen Sie sich, meine Herren, stets von echter Ritterlichkeit und wahrer Humanität leiten, und die Lösung des Zweifels kann stets nur eine richtige werden!

1880.

Franz v. Bolgár.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Durch die Beigabe eines Musters zur Verfassung von Protokollen, die bei der Schlichtung von Ehren-Affairen stets aufgenommen werden sollten und in Frankreich auch immer aufgenommen werden, dürfte nun der Inhalt des Buches den Stoff so ziemlich vollständig umfassen. Im Interesse der Humanität kann es nur lebhaft gewünscht werden, dass sich die Sitte der Protokolls-Aufnahme auch bei uns immer mehr Bahn breche. Nebstbei wurde aber auch der Text revidirt und mit Berücksichtigung der im Laufe der Jahre von vielen Seiten an mich gelangten Anfragen durch zahlreiche Anmerkungen erläutert.

1883.

Vorwort zur vierten Auflage.

Da auch vier Auflagen des Buches in ungarischer Sprache nothwendig geworden sind, ist die vorliegende eigentlich die achte Auflage, und es zeigt dieser grosse Verbrauch dafür, dass die hier geordneten Regeln und Formen von der Armee sowohl wie von der Gesellschaft die Sanction erhalten haben. Auch diese Ausgabe wurde durchgesehen und vermehrt.

1891

ERSTER THEIL.

I.

Vom Duell und von der Beleidigung.

Das Duell ist ein durch Vereinbarungen geregelter Kampf mit tödtlichen Waffen zwischen zwei Personen, in Gegenwart beiderseitiger Zeugen und zufolge einer durch eine Beleidigung begründeten Herausforderung.

Der Zweck des Duells ist, für eine Beleidigung durch die Kraft der Waffen Genugthuung zu schaffen. Der Beleidigte schlägt sich, um Genugthuung zu erhalten, der Beleidiger, um Genugthuung zu geben.

Sind dem Kampfe keine Vereinbarungen vorausgegangen oder findet derselbe nicht in Gegenwart von Zeugen statt, so ist er kein Duell und wird weder von der öffentlichen Meinung, noch vom Gesetze als ein solches angesehen.

Wo die Grenze liegt, an der gewisse Handlungen den harmlosen Charakter verlieren und als Beleidigungen betrachtet werden können, ist schwer allgemein festzustellen, sondern hängt in der Hauptsache von der Empfindlichkeit Desjenigen ab, gegen

den sie gerichtet sind. Natürlich kann dieser Satz nur auf Beleidigungen leichterer Art Anwendung finden, wogegen für solche ernsterer Natur Jedermann, der über die Ehre die in unserer Gesellschaft gebräuchlichen Begriffe theilt, in gleichem Masse empfänglich sein muss. Von dieser Voraussetzung ausgehend, pflegt man drei Arten der Beleidigung anzunehmen:

1. *a*) Die Beleidigung schlechtweg oder die einfache Beleidigung.

Unhöflichkeit ist keine Beleidigung. Wer einer Unhöflichkeit wegen beleidigt wird, ist der Beleidigte.

Wird auch eine einfache Beleidigung durch eine andere einfache Beleidigung erwidert, so bleibt doch der zuerst Angegriffene der Beleidigte;

b) die Beleidigung durch Beschimpfung. Diese kann sowohl durch Schimpfworte, als durch die Beschuldigung schimpflicher Eigenschaften geschehen.

Wer für eine einfache Beleidigung beschimpft wird, ist der Beleidigte.

Wird auch eine Beschimpfung durch eine andere Beschimpfung erwidert, so bleibt doch der zuerst Beschimpfte der Beleidigte;

c) die Beleidigung durch den Schlag. Jede absichtliche Berührung ist Schlag.

Wer für eine Beschimpfung geschlagen wird, ist der Beleidigte.

Wird ein Schlag durch einen anderen Schlag erwidert, so bleibt doch der zuerst Geschlagene der Beleidigte, denn er kann dafür, dass er, durch den erhaltenen Schlag empört, im ersten Momente die Besinnung verlor und zurückschlug, nicht verantwortlich gemacht werden. Der Umstand, dass der zweite Schlag stärker wäre als der erste oder dass er von einer Verwundung begleitet wäre, vermöchte an dieser Regel nichts zu ändern.

Der Beleidigung durch den Schlag werden gewöhnlich auch jene Beleidigungen gleichgestellt, welche die moralische Existenz einer Person in irgend einer Weise bedrohen, wie etwa die Verführung von Frau oder Tochter, die ungerechte Beschuldigung falschen Spieles, des Betruges oder des Diebstahls.

2. Der Beleidigte hat je nach der Art der Beleidigung verschiedene Rechte (II, Artikel 1 und 2), und der Beleidiger verschiedene Pflichten (III).

3. Sowohl Beleidiger als Beleidigter müssen für ihre Sache persönlich eintreten. Eine Vertretung kann nur in folgenden Fällen stattfinden:

a) Der Sohn kann für seinen beleidigten Vater eintreten, wenn dieser zu schwach wäre auf die Beleidigung zu antworten, der Beleidiger dem Sohne an Alter näher steht als dem Vater und der Letztere das sechzigste Lebensjahr überschritten hat;

b) der Neffe kann die Sache seines beleidigten Onkels zu seiner eigenen machen, wenn dieser

keinen Sohn im männlichen Alter besitzt und die vorher beim Vater genannten Umstände vorliegen;

c) der grossjährige Bruder darf für für seinen beleidigten Bruder eintreten, wenn dieser das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht hat und der Beleidiger majorenn ist.

Sind jedoch Vater, Onkel oder minderjähriger Bruder Beleidiger, oder wird Letzterer durch einen Minderjährigen beleidigt, so ist eine Vertretung ausgeschlossen.

Der Vertreter hat immer das Recht des Beleidigten. *)

4. Für eine und dieselbe Beleidigung kann nur einmal Genugthuung verlangt werden. **)

5. Wenn ein Freund oder Verwandter eines Besiegten sich an dem Sieger, der doch nur sein eigenes Leben ehrenvoll vertheidigt hat, rächen

---

*) In allen Fällen, wo derlei Vertretungen stattfinden, müssen die Secundanten mit besonderer Gewissenhaftigkeit vorgehen; denn der Sohn oder Bruder kann kaum ein unparteiischer Richter in der Sache seines Vaters oder Bruders sein.

**) Nach dem unglücklichen Duell zwischen Armand Carrel und Emile de Girardin erhielt der Letztere eine zweite Herausforderung derselben Sache wegen; doch Marschall Excelmans und der Deputirte Taxile Delord erklärten, dass für dieselbe Beleidigung eine Genugthuung genügend sei, Girardin wies die Herausforderung zurück und die öffentliche Meinung stimmte seiner Handlungsweise rückhaltlos bei.

wollte und diesen, um ihn zu beleidigen oder sich von ihm beleidigen zu lassen zu einem Streite provocirt, so ist der in dieser Weise Angegriffene — mögen was immer für Beleidigungen fallen — stets der Beleidigte.

6. Wenn eine Familie beleidigt wird, so kann nur ein Glied derselben Familie Genugthuung verlangen.

7. Wird eine Familie, ein Corps oder ein Verein beleidigt, so kann nur ein Mitglied Genugthuung ansprechen.

Sollten dennoch mehrere Mitglieder eine solche fordern, so kann sie der Beleidiger entweder Dem geben, den das Los aus ihrer Mitte bestimmt, oder aber Jenem, welcher sie zuerst verlangt hat.

8. Wenn von einer Person mehrere Personen zugleich beleidigt werden und Genugthuung verlangen, so hat das Los zu entscheiden, wer sie bekommt.

9. Wer von mehreren Personen zugleich beleidigt wird, kann von Jener unter ihnen Genugthuung fordern, von welcher er will.

10. Ist eine Person in mehrere Angelegenheiten gleicher Art verwickelt, so hat sie diese in der Reihenfolge auszutragen, in welcher sie entstanden sind. Bei Angelegenheiten verschiedener Natur kann die ernstere Art eventuell den Vorrang beanspruchen.

11. Wenn nach einem einfachen Wortwechsel, bei dem die Regeln der guten Lebensart nicht verletzt wurden, ein Theil Genugthuung verlangt, so nimmt dieser nicht die Stelle des Beleidigten und der andere jene des Beleidigers ein, sondern es muss um das Recht, welches sonst der Beleidigung nach erster Art zukommt (die Waffenwahl) gelost werden.

12. Wer ohne genügenden Grund herausgefordert wird, ist der Angegriffene, d. i. der (nach erster Art) Beleidigte.*)

---

*) Da dem Beleidigten immer das Recht der Waffenwahl zukommt, hat dieser Artikel zu der sehr verbreiteten irrigen Ansicht Anlass gegeben: der Geforderte habe die Wahl der Waffen!? Wenn dem so wäre, so würde beispielsweise eine Person, die der Pistole sicher ist, ungescheut alle Welt beleidigen können; fordert Jemand Genugthuung, so wählt sie Pistolen und schiesst den Beleidigten nieder. Was dieser Irrthum für den Beleidigten oft bedeuten kann, braucht wohl nicht illustrirt zu werden. — Wer »Geforderter« und wer »Forderer« ist, hat nur eine formelle Bedeutung, und spielt einzig nur dann eine Rolle, wenn das Duell Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung wird; sonst aber handelt es sich bei demselben stets nur um »Beleidigter« und »Beleidiger«.

II.

Rechte des Beleidigten.

1. Der Beleidigte hat je nach der Art der Beleidigung folgende Rechte:

a) Bei der einfachen Beleidigung: die Wahl der Waffen;

b) bei der Beleidigung durch Beschimpfung: die Wahl der Waffen und (der Art) des Duells;

c) bei der Beleidigung durch den Schlag: die Wahl der Waffen, (der Art) des Duells und der Distanz.

2. Der durch den Schlag Beleidigte hat überdies das Recht, sich seiner eigenen (ihm bekannter) Waffen zu bedienen; doch stellt er dadurch dem Beleidiger frei, dass dieser auch eigene (demselben bekannte) gebrauche.

III.

Pflichten des Beleidigers.

1. Jeder, der beleidigt, hat — vom Standpunkte der Ritterlichkeit betrachtet — die Pflicht, dem Beleidigten Genugthuung zu geben.

2. Genugthuungen sind nur dann giltig, wenn sie vor beiderseitigen Secundanten (Zeugen) gegeben werden.

3. Der Beleidiger ist verpflichtet, die dem Beleidigten nach der Art der Beleidigung zukommenden Rechte anzuerkennen.

4. Die Genugthuung für die Beleidigung durch den Schlag kann nur durch die Kraft der Waffen gegeben werden.

5. Die Genugthuung für die einfache Beleidigung und für jene durch Beschimpfung kann gegeben werden:

a) Durch die Kraft der Waffen;

b) durch die Entschuldigung.

Wenn der Beleidiger vor den versammelten Secundanten — der Beleidigte braucht nicht gegenwärtig zu sein — sich für das dem Beleidigten zugefügte Unrecht entschuldigt oder sich eventuell durch seine Secundanten entschuldigen lässt, und

die gegnerischen Secundanten diese Entschuldigung für genügend befinden, so ist die Genugthuung gegeben. Die Secundanten beider Parteien haben hierüber ein Protokoll aufzunehmen, dieses in zwei Parien auszustellen, jedes derselben zu datiren und gemeinsam zu unterfertigen.*)

Ist die Beleidigung schriftlich erfolgt, so soll auch die Entschuldigung schriftlich gegeben werden.

Sollte der Beleidigte eine Entschuldigung nicht annehmen, so geht er seiner Rechte, selbst als Beschimpfter verloren, und es muss um das Recht der Waffenwahl gelost werden.

6. Die Erklärung, dass man einem Anderen Unrecht gethan, kann nie die Ehre berühren. Es soll jedoch über eine solche nie auf dem Kampfplatze, sondern immer früher verhandelt werden.

7. Im Falle einer der Gegner auf dem Kampfplatze dem anderen aus eigenem Antriebe Entschuldigungen vorbringen würde und die Secun-

---

*) Es sind wiederholt Zweifel aufgetaucht, ob man von einer in dieser Weise oder durch Erklärungen beider Gegner geordneten Ehrenaffaire sagen könne, dass sie auf »ritterlichem Wege« geordnet worden sei? Natürlich kann man das und muss es sogar sagen. In dem Momente, wo in einer Ehrenangelegenheit Secundanten interveniren, hat man in ihrer Austragung — zum Unterschiede vom gerichtlichen — den ritterlichen Weg eingeschlagen. Ob nun die Secundanten die Sache friedlich beilegen oder sie mit den Waffen austragen lassen, sie ist stets auf ritterlichem Wege geordnet worden.

danten der Gegenpartei diese als genugthuend annehmen, kann der Vorwurf — wenn ein solcher am Platze ist*) — nur den treffen, der so gehandelt.

8. Wenn die Secundanten auf dem Kampfplatze im Namen ihres Clienten Entschuldigungen machen, so fällt der Tadel — wenn er am Platze ist — auf sie allein, denn man setzt vom Ersteren voraus, dass er nur aus Nachgiebigkeit gegen Jene, welche sich für seine Ehre verantwortlich gemacht, in die Sache eingewilligt habe.

9. Der Beleidiger kann jede nicht gebräuchliche — im zweiten Theile nicht behandelte — Art des Duells, als zu den aussergewöhnlichen Duellen gehörig, zurückweisen.

10. Der Beleidiger kann — soweit die Rechte des Beleidigten reichen — das Duell in keiner Weise verschärfen.

---

*) Dieser wäre sicherlich nicht am Platze, wenn sich ein in den Waffen geübter Mann, der wiederholt Proben seines Muthes abgelegt, als Beleidiger vor einem in der Führung der Waffen unerfahrenen Gegner entschuldigen würde. Eine solche That könnte jeder Ehrenmann nur billigen. Bei einem derartigen Verhältniss ist auch der zweite Satz des Artikels 6 aufgehoben, und es ist sogar Pflicht der Secundanten, auf dem Kampfplatze noch einen Versuch zu machen, dass die Angelegenheit auf friedlichem Wege ausgeglichen werde. — Eine letzte kurze Aufforderung des Duellleiters an die Gegner, sich zu versöhnen, pflegt bei uns jedem Kampfe vorauszugehen.

IV.

Beschaffenheit der Waffen.

1. Das Duell hat drei Arten von Waffen:

Den Säbel;

den Degen;

die Pistole.

Jede andere Waffe gehört in die Kategorie der aussergewöhnlichen Duelle.

2. Die Säbel müssen einander vollkommen gleich (Form, Länge, Schwere, Schwerpunktslage), die Klingen sollen gleichmässig geschärft, gespitzt und nicht schartig sein.

Beim »Säbel-Duell ohne Stich« müssen die Spitzen der Klingen gleichmässig abgeschliffen oder abgebrochen sein.

3. Die Degen müssen einander vollkommen gleich (Form, Länge, Schwere, Schwerpunktslage), die Klingen sollen gleichmässig gespitzt und weder scharf, noch schartig sein.

4. Bei den Pistolen ist zu beachten:

a) die Läufe dürfen in ihrer Länge um nicht mehr als 3 *cm* differiren; *)

---

*) Wenn nämlich die Gegner eigene Pistolen benützen dürfen, sonst aber müssen diese immer einem Paare angehören.

b) die Mücken und Zielvorrichtungen auf den Läufen müssen fest und unverschiebbar sein.*)

Der Gebrauch von Pistolen mit gezogenen Läufen und solcher, deren Abzug mit einem Schneller versehen ist, ist zwar nicht absolut ausgeschlossen, soll aber vermieden werden.**)

---

*) Den Fall ausgenommen, wo die Gegner ihre eigenen Pistolen gebrauchen können, wird es am besten sein, die Mücken vor den Läufen zu entfernen.

**) Pistolen mit Schneller können leicht zu grossen, folgenschweren Unregelmässigkeiten Anlass geben, da der Schuss leicht vor der Zeit abgehen kann.

V.

Die Forderung.

1. Die Forderung kann entweder sogleich nach der Beleidigung oder später erfolgen.

2. Geschieht die Forderung sogleich, so muss der Fordernde dem Geforderten Namen und Adresse übergeben, was dieser in gleicher Weise erwidert. Hierauf suchen sich Beide ihre Secundanten und schicken einander deren Namen und Adressen zu.

3. Die nachträgliche Forderung kann mündlich oder schriftlich erfolgen und wird stets durch die Secundanten des Fordernden an den Geforderten übermittelt.

Die mündliche Forderung soll kurz sein und das Verlangen um Genugthuung klar und einfach begründen.

Die schriftliche Forderung soll sowohl dem Tone, als der Form nach mit den in der guten Gesellschaft üblichen Gebräuchen übereinstimmen und von den Secundanten gelesen worden sein.

4. Die Secundanten dürfen bei Gelegenheit der Forderung keinerlei Waffen bei sich haben. Nur Officiere behalten ihre Säbel.

5. Die Secundanten haben beim Ueberbringen der Forderung jede Auseinandersetzung mit dem Gegner zu vermeiden und eine sogleiche Antwort zu verlangen. Würde sich Letzterer trotzdem in eine Erörterung einlassen wollen, so haben die Secundanten sich sogleich zurückzuziehen und über den Fall ein Protokoll aufzunehmen.

6. Der Geforderte muss die Secundanten seines Gegners höflich empfangen, *) ihre Botschaft, ohne sie zu unterbrechen, anhören und ihnen sogleich seine Entscheidung bekannt geben. Lautet sie dahin, dass er die Forderung annimmt, so hat er ihnen nachträglich Namen und Adressen seiner Secundanten zu überschicken; schlägt er hingegen die Forderung aus — motivirt oder nicht — so

---

*) Sollte sich der zu Fordernde wiederholt verleugnen lassen oder in seiner Wohnung unauffindbar sein, so sollen die Secundanten ihre Karten zurücklassen und die Stunde ihres Wiederkommens angeben. Werden sie zur angegebenen Zeit abermals nicht empfangen, so sollen sie in einem mit Retourrecepisse auf die Post gegebenen Schreiben erklären, dass sie, falls ihnen binnen 24 Stunden keine Antwort zukommt, dies als eine Verweigerung jeder Auseinandersetzung, eine Verweigerung der Genugthuung betrachten müssen. Bleibt ihr Brief unbeantwortet, haben sie über den Fall ein Protokoll zu verfassen und dieses ihrem Clienten zu übergeben. Der häufig befolgte Vorgang, dass Secundanten, um in dem erwähnten Falle den zu Fordernden aufzufinden, förmliche Entdeckungsreisen unternehmen, ist unrichtig. — Ein Protokoll, worin die Secundanten erklären, dass die Forderung direct oder indirect abgelehnt wurde, hat für den Forderer in der Haupt-

haben die Secundanten hierüber ein Protokoll aufzunehmen.

7. Von der Forderung bis zur gänzlichen Austragung der Angelegenheit ist ein Verkehr zwischen den Gegnern ausgeschlossen. Würden die Beiden bevor noch die Secundanten eingegriffen ein Zusammentreffen ausmachen und bezüglich der Bedingungen des Duells ein Uebereinkommen abschliessen, so ist das eine tadelhafte Uebereilung, da, abgesehen davon, dass ein solcher Vorgang die Gefährlichkeit des Kampfes nur vergrössern kann, sie sich später trotz des Uebereinkommens nur nach dem halten können, was die Secundanten beschliessen.

8. Die Gegner dürfen nie mit den fremden Secundanten verkehren.

---

sache ganz denselben Werth, als ob er seinen Gegner mit der Waffe in der Hand gegenüber gestanden wäre. Es kann daher auch nicht gutgeheissen werden, wenn Jemand seinen Widersacher durch drastische Mittel, insbesondere aber durch einen gewaltthätigen Act zum Waffengange zwingen will. Sollte die Beleidigung vor Zeugen erfolgt sein, so kann diesen das Protokoll zur Kenntniss gebracht werden. Die Veröffentlichung des Protokolls in der Presse dürfte aber nur dann zu entschuldigen sein, wenn die Beleidigung vor aller Welt geschah oder zur allgemeinen Kenntniss kam. Unter der letzteren Bedingung könnte vielleicht auch die Signalisirung der ritterlichen Austragung einer Affaire in der Presse motivirt erscheinen. Die sonstigen Phasen eines Ehrenhandels gehören unter keinen Umständen in die Presse. Bei Officiers-Duellen sind natürlich derlei Verwicklungen ausgeschlossen.

9. Eine Forderung im Namen Mehrerer ist (siehe I, Artikel 7) immer zurück zu weisen.

10. Forderungen können nicht geschickt und angenommen werden: zwischen Vater und Sohn, Bruder und Bruder.

11. Der Schuldner kann den Gläubiger bevor er die Schuld nicht beglichen nicht fordern. Eine Forderung des Schuldners durch den Gläubiger ist zulässig.

12. Die Forderung kann abgelehnt werden:

a) Wenn sie von einer Person kommt, von der es allgemein bekannt ist, dass sie die Regeln und Bedingungen des Duells verletzt hat;

b) wenn sie von einer Person kommt, von der es allgemein bekannt ist, dass sie als Secundant Mitschuldiger bei einer Verletzung der Regeln und Bedingungen des Duells gewesen oder solche wissentlich gutgeheissen hat;

c) wenn sie von einer Person kommt, von der es allgemein bekannt ist, dass sie sich solcher Handlungen schuldig gemacht hat, die mit der Ehre unvereinbar sind.*)

---

*) Wenn der Geforderte die Statisfactionsfähigkeit des Fordernden unter Anführung von Thatsachen in Abrede stellt, so kann dieser die Frage einem Ehrenrathe zur Entscheidung vorlegen. Ein solcher Ehrenrath, bestehend aus 4—12, von beiden Theilen in gleicher Anzahl freigewählten, in ihrer eigenen Ehre unantastbaren Mitgliedern, die sich weiters einen Präsidenten wählen — hat die Sache, bedenkend, dass ihr Ausspruch über die ganze

13. Jeder Beleidigte, der gegen den Beleidiger klagbar auftritt, verliert das Recht zur Forderung einer ritterlichen Genugthuung. Dieses Recht bleibt selbst dann verloren, wenn die Klage zurückgezogen wird; doch ist es im letzteren Falle dem Beleidiger freigestellt, die Forderung anzunehmen oder nicht.

---

gesellschaftliche Existenz einer Person entscheidet, mit grösster Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit zu untersuchen und dann mit Stimmenmehrheit zu urtheilen. Das Urtheil, dessen bedingungslose Annahme die Parteien schon vor Beginn der Verhandlungen schriftlich erklärt haben müssen, wird diesen schriftlich hinausgegeben. Die Gegner selbst haben vor dem Ehrenrathe nichts zu thun, sondern werden durch ihre Secundanten vertreten. Die dem Ehrenrathe vorzulegenden Fragen sollen kurz gefasst sein, ähnlich wie das, einer Motivirung nicht bedürftige Urtheil des Ehrenrathes. — Die Satisfactionsfähigkeit eines Officiers kann nicht in Zweifel gezogen werden; in dieser Beziehung kann also ein solcher Ehrenrath nicht verhandeln. Das wäre aber auch nicht nothwendig, da ein Officier, dessen Satisfactionsfähigkeit angezweifelt würde, den Fall ohnedies dem Militär-Ehrenrathe vorlegen müsste. Dieser hat zwar bei uns mit Duell-Affairen nichts zu schaffen, aber er kann die Thatsachen prüfen, welche die Nichtsatisfactionsfähigkeit begründen sollen, und dann urtheilen, ob der betreffende Officier in seiner Charge verbleiben dürfe oder nicht. Das Ja oder Nein entscheidet dann über die Fähigkeit oder Unfähigkeit zur Satisfaction. — Wenn man die Satisfactionsfähigkeit einer Person anzweifelt, ist man natürlich auch verpflichtet, dem Wunsche derselben, dass ein Ehrenrath über die Sache entscheide, nachzukommen.

14. Die Forderung muss in längstens 24 Stunden nach der Beleidigung erfolgt sein.

Für die Antwort ist — gezählt vom Empfange der Forderung — dieselbe Zeitfrist gegeben.

Verzögerungen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie hinreichend begründet werden können.

15. Wenn die Secundanten aus wichtigen Gründen nichts Anderes beschliessen, oder nicht besondere Verwicklungen eingetreten sind, soll das Duell im Verlaufe von 48 Stunden nach erfolgter Forderung stattgefunden haben.

16. Differenzen zwischen Officieren, die vor dem Feinde stehen, werden erst nach Friedensschluss ausgeglichen.

VI.

Die Secundanten und ihre Pflichten.

Da nach geschehener Forderung der Verkehr zwischen den Gegnern gänzlich ausgeschlossen ist und die Verhandlungen nur von den Secundanten*) geführt werden, welchen Beide ihre Ehre und ihr Leben anvertrauen, so ist die richtige Wahl der Secundanten von ganz ausserordentlicher Wichtigkeit.

Leider aber wird in dieser Richtung oft mit einem an's Unglaubliche grenzenden Leichtsinne vorgegangen! Anstatt dass man sich an ernste, er-

---

*) In Frankreich nennt man die Vertreter der Gegner »Zeugen«, während es bei uns allgemein üblich ist, sie — wie in der Zeit, als sie auch mitzukämpfen hatten — »Secundanten“ zu nennen. Doch pflegt man bisweilen auch bei uns den Ausdruck »Zeugen« zu gebrauchen, der aber dann eine ganz eigene Bedeutung hat. Es sind nämlich Fälle vorgekommen, dass Einzelne, von Nichtsatisfactionsfähigen gefordert, sich diesen mit den Waffen dennoch gegenüberstellten, jedoch, um zu zeigen, dass sie den Kampf deshalb keineswegs als genugthuend ansehen, anstatt die Dienste von Secundanten in Anspruch zu nehmen, einfach nur mit »Zeugen« auf dem Kampfplatze erschienen, welche weiter nichts zu thun, als darauf zu sehen hatten, dass der Kampf nach den gebräuchlichen Regeln stattfinde.

fahrene Freunde wendet, nimmt man die Dienste des Erstnächsten in Anspruch, der häufig nicht nur die wichtigen Pflichten eines solchen Amtes nicht kennt, sondern nicht einmal über die ersten Regeln des Duells auch nur halbwegs im Klaren ist. So kommt es dann, dass Affairen, welche von pflichtbewussten, erfahrenen Männern als ganz gegenstandslos erklärt worden wären, sich oft zu den grössten Katastrophen entwickeln.

Dorthin, wo ein schlechtbetontes Wort, eine Uebereilung, ein Irrthum, eine Vergesslichkeit oder eine geringfügige Nachlässigkeit den Tod eines Ehrenmannes bedeuten kann, dorthin gehören nur Männer, die ihren Platz vollständig auszufüllen im Stande sind. Nicht die Kugeln, nicht die Klingen sind es, welche tödten: die Secundanten sind's!

Würden die Secundanten ihre Pflichten immer genau auffassen und sich's besonders vor Augen halten, dass ihr Mandat nicht das bedeutet, einen Kampf zu insceniren, sondern dass zu diesem erst dann zu schreiten ist, wenn alle anderen Wege zum ehrenvollen Ausgleiche der Differenzen sich als vergeblich erweisen, so würde mancher traurige Fall erspart bleiben, ohne dass dabei die Ehre Jemandens zu kurz käme. Man kann es mit vollem Rechte behaupten, dass, wenn man bei der Wahl der Secundanten immer richtig vorginge, von den Duellen, welche stattfinden, sich nicht die Hälfte als nothwendig erweisen würde.

Möge sich's daher Jedermann genau überlegen, wem er Ehre und Leben anvertraut, und möge sich's ebenso jeder Secundant genau vergegenwärtigen, dass er sein Amt freiwillig übernommen und dass mit demselben ernste Pflichten verbunden sind, für deren gewissenhafte Erfüllung er dem Freunde, dessen Familie und der Gesellschaft verantwortlich ist.

---

1. Jeder der Gegner hat sich bei allen Duellen zwei Secundanten zu wählen.

2. Zur Uebernahme der Secundantenrolle können nicht zugelassen werden:

a) Personen, die bei den in I, Artikel 7, 8, 9 und 10 behandelten Fällen betheiligt sind;

b) Personen, von denen es allgemein bekannt ist, dass sie die Regeln und Bedingungen des Duells verletzt haben;

c) Personen, von denen es allgemein bekannt ist, dass sie als Secundanten Mitschuldige bei einer Verletzung der Regeln und Bedingungen des Duells gewesen oder eine solche wissentlich gutgeheissen haben;

d) Personen, von denen es allgemein bekannt ist, dass sie sich solcher Handlungen schuldig gemacht haben, die mit der Ehre unvereinbar sind.

3. Ein Vater, Bruder oder Sohn, überhaupt ein Verwandter im ersten Grade kann weder für noch gegen seinen Verwandten secundiren.

4. Die Secundanten dürfen nie mit dem Gegner selbst, sondern nur mit seinen Secundanten verkehren.

5. Es steht jedem Streitenden frei, sich bei seinen Secundanten zu bedanken und andere zu wählen.

Umgekehrt können auch die Secundanten ihr Amt niederlegen; doch dürfen sie etwaige Schwächen desjenigen, der sein Vertrauen in sie gesetzt, nie verrathen.

Der Wechsel der Secundanten, welcher jedoch nur vor dem Kampfe am Platze ist, ist vom Streitenden unverzüglich den Secundanten seines Gegners zu notificiren, ebenso hat er ihnen dann seine neue Wahl bekannt zu machen und zu veranlassen, dass dieselben von seinen neuen Secundanten aufgesucht werden.

6. Die Secundanten des Geforderten haben stets jene des Fordernden aufzusuchen oder sich von diesen brieflich eine Zusammenkunft zu erbitten.

7. Die Secundanten müssen sich, bevor sie sich zur Berathung der Angelegenheit vereinigen, von ihren Clienten genau informiren und sich deren Instructionen geben lassen.

8. Haben die Secundanten die Informationen und Instructionen ihrer Clienten empfangen, so treten sie zusammen, um die Angelegenheit gemeinsam zu berathen.

Nachdem sie die vorläufigen Fragen bezüglich der Identität, des Alters, des physischen und moralischen Zustandes der Personen erledigt haben, müssen sie mit der grössten Gewissenhaftigkeit dahin wirken, dass nicht nur die Thatsachen, sondern auch die Motive derselben vollkommen klar zu Tage treten. Sie dürfen zu diesem Zwecke nichts vernachlässigen und können selbst, um neue Informationen einzuholen, die Sitzung unterbrechen.

9. Sind die Thatsachen ermittelt, so wird genau festgestellt, was die eigentliche Beleidigung ist und welcher der drei Arten der Beleidigung sie angehört.

Wären beiderseits Beleidigungen gefallen, so sind sämmtliche festzustellen und zu classificiren, und es ist dann nach I, Artikel 1 zu entscheiden, wer als der eigentliche Beleidigte anzusehen ist.

10. Die Secundanten müssen nun Alles thun, um die Angelegenheit, wenn nur möglich, auf friedlichem Wege und für beide Theile in ehrenvoller Weise zu ordnen. (Siehe III, Artikel 5.)

11. Kommen die Secundanten zu der Ueberzeugung, dass die Sache in Gutem nicht abgemacht werden kann, so bestimmen sie gemäss dem Verlangen der Partei, welche die Wahl der Waffen hat, die Art der Waffen und einigen sich — mit Berücksichtigung der eventuellen Rechte des Be-

leidigten (siehe II, Artikel 1 und 2) — über die Art des Duells und die Distanz.*)

12. Die Secundanten müssen die Verhandlungen so zu ordnen trachten, dass sich für ihre Clienten so wenig Nachtheil als möglich ergebe; doch sollen sie immer wahr und gerecht sein und einander gentlemanlike behandeln.

13. Können sich die Secundanten nicht einigen, so sollen sie einen in Ehrensachen allgemein als Autorität anerkannten und erfahrenen Mann als Schiedsrichter wählen und sich dessen Ausspruche unterwerfen.**)

14. Haben die Secundanten endlich Alles, was auf den Kampf Bezug hat, vereinbart, so bestimmen

---

*) Wenn die Secundanten über die Distanz nicht übereinkommen könnten, so sollen sie über die zwei Vorschläge das Los entscheiden lassen, oder aber das arithmetische Mittel nehmen.

**) Sie können eventuell eine Art »Waffengericht« zusammenrufen, indem jede Partei eine gleiche Anzahl Vertrauensmänner nominirt, die dann noch einen Präsidenten berufen. Es mag da ein ähnlicher Vorgang befolgt werden, wie für den »Ehrenrath« angegeben. In neuester Zeit ist es wiederholt vorgekommen, dass, nachdem die Secundanten des Geforderten im Gegensatze zu jenen des Fordernden der Ansicht waren, die beanständete Handlung involvire keine Beleidigung und sei keine solche, welche ein Duell zur Folge haben müsse, die Secundanten die Frage, ob hier ein Duell nöthig sei oder nicht, im gegenseitigen Einverständnisse einem solchen »Waffengerichte« zur Beantwortung vorlegten.

sie Ort, Tag und Stunde*) des Zusammentreffens, machen ihre Clienten mit den getroffenen Vereinbarungen bekannt, versichern sich deren Zustimmung und lassen sie angeloben, dass sie sich ehrlich nach denselben halten werden.

15. Wenn sich die Gegner weigern, die Gründe ihres Streites den Secundanten bekannt zu geben, so sollen diese, falls sie es nicht vorziehen, zurückzutreten, nur dann einen Kampf zulassen, wenn Beide auf ihre Ehre erklären, dass ihre Zurückhaltung durch gar nichts Anderes, als durch Zartgefühl bestimmt wird.

16. Wenn es sich um eine ernsthafte Sache handelt, die Beleidigung klar aufliegt und die Gegner,

---

*) Die geeignetste Zeit für Duelle sind die frühen Nachmittagsstunden; keineswegs aber sind die frühen Morgenstunden zu empfehlen. Keine Partei braucht auf dem Kampfplatze länger als eine Viertelstunde auf den Gegner zu warten. Ist diese Zeit verstrichen, so kann man sich entfernen und die Secundanten haben über den Fall ein Protokoll aufzunehmen. Sollte der Streitende, besonders bei abnormen Witterungsverhältnissen, wie grosse Wärme oder Kälte, länger warten wollen, so müssen ihn die Secundanten, selbst unter der Androhung, dass sie ihr Mandat niederlegen, zum Verlassen des Platzes veranlassen. — Sehen die Secundanten einer Partei, dass sie die vereinbarte Stunde aus irgend einem wichtigen Grunde nicht einhalten können, so ist es ihre Pflicht, die Gegensecundanten davon rechtzeitig zu verständigen und das Zusammentreffen auf eine spätere Stunde oder auf den nächsten Tag zu verlegen.

bevor sie sich noch an die Secundanten gewendet, über Waffen, Art des Duells, Distanz, Ort und Zeit des Rendez-vous übereingekommen sind, so können die Secundanten, nachdem sie ihr Recht der Controle geübt, das Uebereinkommen, wenn sie wollen, gutheissen. Sie haben dann einfach nur dafür zu sorgen, dass der Kampf regelrecht vor sich gehe.

17. Die Secundanten eines jungen Mannes dürfen es nie gestatten, dass sich dieser mit einem Manne schlage, der das sechzigste Lebensjahr überschritten, ausser er wäre von diesem nach dritter Art beleidigt worden. Aber auch in diesem Falle ist es nothwendig, dass der Beleidiger, wenn dieser fordert, dies schriftlich thue oder die Annahme der Forderung des jungen Mannes schriftlich bestätige. Die Weigerung, zu schreiben, ist als Duellverweigerung zu betrachten; die vereinten Secundanten haben hierüber ein Protokoll aufzunehmen, welches der verletzten Ehre des jungen Mannes genügen muss.

18. Kein Secundant darf ein Duell »auf Tod und Leben« vorschlagen oder ein solches annehmen; aber die Secundanten können, wenn es sich um eine ernste Sache handelt, vereinbaren, dass der Kampf nach einer Verwundung erneuert werde, ja selbst erst mit der Kampfunfähigkeit eines der Kämpfer sein Ende finde. Bei einer Beleidigung dritter Art können die Secundanten unter Um-

ständen auch gestatten, dass die Waffen gewechselt werden.

19. Die Secundanten dürfen niemals gestatten, dass sich ein Fechtmeister auf seine professionelle Waffe schlage, er wäre denn nach dritter Art beleidigt worden.

In diesem Ausnahmsfalle soll der Fechtmeister die Wahl der Waffen seinem Gegner überlassen. Dieses Opfer wird den Lehrern der Fechtkunst von der Würde ihres Berufes auferlegt.

20. Die Secundanten können den Säbel oder Degen verweigern:

a) Wenn ihr Client einen derartig strupirten Arm hat, dass er die Waffe nicht führen kann;

b) wenn ihr Client den rechten Arm oder ein Bein verloren hat.

Haben solche Personen jedoch nach dritter Art beleidigt, so entfällt die Giltigkeit dieser zwei Punkte.

Ueberdies hat in allen Fällen, wo diese Verweigerung platzgreift, der Beleidigte — bei jeder Art der Beleidigung — das Recht, die Art und Distanz des Pistolen-Duells zu bestimmen.

21. Die Secundanten eines Einäugigen können, wenn er nicht nach zweiter oder dritter Art beleidigt hat, das Pistolen-Duell verweigern.

22. Die Secundanten können, wenn ihr Client nicht nach der dritten Art beleidigt hat, das »Pistolen-Duell auf's Signal« stets zurückweisen.

23. Die Secundanten sollen nie vereinbaren, dass die Klinge mit der linken Hand parirt werden dürfe.

24. Die Secundanten sollen sich verständigen, ob man die Kämpfenden, um Athem zu schöpfen anhalten lassen werde. Die Ruhepausen dürfen nie länger als 10 Minuten währen.

25. Die Secundanten können bei Angelegenheiten minder ernster Natur übereinkommen, dass das Duell mit der ersten Verwundung eines der Gegner beendigt sei. Diese Vereinbarung soll jedoch den Letzteren erst am Kampfplatze (vor Beginn des Kampfes) mitgetheilt werden und bedarf der Zustimmung derselben.

26. Die Secundanten können, wenn sich die Gegner wacker geschlagen haben und die Natur der Angelegenheit, sowie die Vereinbarungen es zulassen, den Kampf im gegenseitigen Einvernehmen auch ohne Verwundung für beendigt erklären; doch ist dazu die Einwilligung der Gegner erforderlich.

27. Die Secundanten haben für die Waffen zu sorgen und müssen dieselben, bevor sie sich auf den Kampfplatz begeben, sorgsam untersuchen, ob sie den in IV, Artikel 1—4 angegebenen Bedingungen entsprechen.*)

---

*) Auf diese Untersuchung der Waffen ist ein besonderes Gewicht zu legen; denn würde sich's auf dem Kampfplatze, wo sie nochmals untersucht werden, herausstellen, dass sie nicht vollkommen kampfgeeignet sind, so müsste das Duell verschoben werden.

Die Waffen müssen, ausgenommen die Fälle, wo sich die Gegner ihrer eigenen bedienen können, diesen vollkommen unbekannt sein. Sie werden von den Secundanten auf den Kampfplatz getragen und den Kämpfern erst bei Beginn des Kampfes übergeben.

28. Die Secundanten haben für ärztlichen Beistand zu sorgen; es soll jede Partei ihren Arzt mitbringen.

29. Der Kampf soll 10 Minuten nach dem Zusammentreffen auf dem Kampfplatze begonnen haben.

30. Die Secundanten sind für Alles, was auf das Duell, dem sie beiwohnen, Bezug hat, verantwortlich.

31. Wenn beim Kampfe die vereinbarten Regeln verletzt werden, beim Säbel- oder Degen-Duell eine Verwundung, eine Desarmirung oder ein Fall stattfindet, müssen die Secundanten, selbst mit Gefährdung ihres eigenen Lebens dem Kampfe augenblicklich Einhalt thun.*)

32. Sind die Kampfregeln verletzt worden, so müssen die Secundanten den

---

*) Wenn eine Waffe während des Kampfes unbrauchbar werden sollte, so haben, ausgenommen den Fall, wo man sich eigener Waffen bedient, stets beide Kämpfer neue Waffen zu bekommen.

Thatbestand zu Protokoll nehmen und haben, wenn damit eine Verwundung oder Tödtung erfolgt, gegen den Urheber die gerichtliche Verfolgung unverweilt einzuleiten.

33. Die Secundanten einer Partei, gegen welche sich eine Klage auf Verletzung der Kampfregeln oder auf Meuchelmord erhebt, sind mit ihrer Ehre verpflichtet, die Wahrheit anzugeben. Diese Schuld ihres Clienten kann übrigens nicht auf sie zurückfallen, es wäre denn, dass sie sich als nachlässig oder als Mitschuldige erwiesen, oder dass sie gar hilfreiche Hand geliehen hätten.

34. Kein Secundant kann ein unmittelbares Duell (gleich auf dem Kampfplatze) annehmen. Eine solche Herausforderung ist eine ganz neue Affaire.

35. Secundanten, welche aus Anlass eines Duells, dem sie beiwohnen, von anderen Secundanten gefordert werden, haben, wenn bei der Erörterung, welche zu der Herausforderung Anlass gegeben, das Recht auf ihrer Seite war, alle Rechte des nach dritter Art Beleidigten.

36. Die Secundanten haben sich jeder Erörterung der Angelegenheit, bei der sie betheiligt gewesen, insbesondere aber jeder Polemik im Wege der Presse zu enthalten.

37. Wenn die Secundanten gerichtlich interpellirt werden, haben sie die an sie gerichteten Fragen wahrheitsgetreu zu beantworten.*)

---

*) Von den weiteren Pflichten des Secundanten wird bei der Beschreibung der verschiedenen Duelle gesprochen.

ZWEITER THEIL.

I.

Das Säbel-Duell.

Es gibt zwei Arten des Säbel-Duells:

1. Säbel-Duell ohne Stich;
2. Säbel-Duell mit Stich.

1. Säbel-Duell ohne Stich.

Dieses Säbel-Duell, bei welchem nur der Hieb gestattet ist, ist das bei uns zumeist gebrauchte und ist minder ernst als jenes, wo neben dem Hauen auch gestochen werden darf. Die Regeln desselben sind in der Reihenfolge, wie sie zur Anwendung kommen, in den nachfolgenden Artikeln enthalten:

1. Auf dem Kampfplatze angekommen, haben sich Gegner wie Secundanten höflich zu grüssen. Erstere müssen sich vollkommen schweigsam verhalten.

2. Der älteste der Secundanten hat unter Beihilfe des älteren Secundanten der Gegenpartei den Kampf zu leiten. Die Anderen unterstützen sie in der Durchführung ihrer Aufgabe.

3. Nachdem die Secundanten den Platz ausgesucht, der am ebensten und für den Kampf am geeignetsten ist, bezeichnen sie die Standplätze. Diese sollen möglichst gleichmässig und von einander so weit entfernt sein, dass, wenn die Kämpfer im Ausfall liegen die Säbelspitzen noch einen Meter von einander abstehen.

4. Die Secundanten losen um die Standplätze.

5. Die Gegner werden ersucht, Röcke und Westen abzulegen, und die Secundanten können sich überzeugen, ob sich nicht etwa auf der Brust des Gegners ihres Clienten irgend ein fester Gegenstand befindet, der den Hieb pariren könnte. Diese Untersuchung verweigern, hiesse das Duell verweigern.

6. Der Secundant, welcher den Kampf leitet, lässt hierauf durch seinen Gehilfen die vereinbarten Bedingungen des Kampfes verlesen*) und sagt sodann: »Sie haben, meine Herren, die von Ihren Secundanten festgesetzten und von Ihnen gut-

---

*) Die Vereinbarungen des Duells werden zwar meist nicht vorgelesen, sondern nur aus dem Gedächtnisse, und zwar durch den selbst, welcher den Kampf leitet, vorgesagt; doch halten wir die Sitte des Vorlesens durch den Gehilfen für bedeutend correcter, da hierdurch jeder Vergesslichkeit oder Uebereilung, woraus, besonders bei Pistolen-Duellen leicht grosse Unregelmässigkeiten und Verwicklungen entstehen können, vorgebeugt, weiters aber auch die Würde des Kampfes für die beleidigte Ehre feierlicher zum Ausdrucke gebracht wird.

geheissenen Bedingungen des Kampfes soeben gehört — geloben Sie, diese ehrlich zu erfüllen?«

Nachdem die Gegner die Frage bejaht,*) fährt er fort: »Ich mache Sie. meine Herren, aufmerksam, dass Sie bevor ich »Los« gesagt nicht vorgehen und die Säbel kreuzen dürfen, und dass Sie bei Ihrer Ehre verpflichtet sind, auf das »Halt« irgend eines der Secundanten augenblicklich still zu halten.«

7. Hierauf werden die Gegner durch die zwei jüngeren Secundanten (jeder durch den seinen) auf die ihnen durch das Los zugefallenen Plätze geführt.

8. Die Secundanten untersuchen nochmals gemeinsam die Säbel, ob diese für den Kampf geeignet sind.**)

Nun losen sie, welcher der Gegner unter den Säbeln wählen dürfe; dann werden diese den Streitenden überreicht.

9. Der nach dritter Art Beleidigte kann seine eigenen Säbel gebrauchen, doch muss er dann seinem Gegner einen davon zur freien Wahl anbieten, welches Anerbieten Letzterer ausschlagen und andere, auch seine eigenen, benützen darf.

---

*) Sollten die Gegner oder einer derselben wider Erwarten Schwierigkeiten machen, so sind solche stets an Ort und Stelle zu beheben.

**) Es ist rathsam die Säbel mit einer Carbollösung zu befeuchten.

Officiere derselben Waffengattung können sich ihrer eigenen vorschriftsmässigen Säbel bedienen.

In beiden Fällen müssen die Waffen von den Secundanten untersucht und für den Kampf geeignet befunden worden sein.

10. Die Benützung von Fechthandschuhen ist Gegenstand eines gegenseitigen Uebereinkommens. Wurde ein solches getroffen, so steht es jedem der Gegner frei, den Handschuh für seine Person zu gebrauchen oder nicht. *)

Einen gewöhnlichen oder Diensthandschuh zu benützen, ist immer gestattet.

11. Jeder der Gegner hat das Recht, sich das Handgelenk mit einem Taschentuch zu umwickeln; doch dürfen die Enden desselben nicht flattern. **)

---

*) Der Kampf mit Fechthandschuhen ist ernster, als ohne solche, da eine leichte Verwundung der Hand oder des Unterarmes, welche den Kampf sonst beendigen kann, in diesem Falle schwerer möglich ist.

**) Von welcher Wichtigkeit und wie wohl erwogen selbst die geringste der Duell-Regeln ist, zeigt am besten der zweite Satz dieses Artikels. Von wie bedeutenden Folgen könnte es beispielsweise begleitet sein, wenn die Enden eines solchen, zum Schutze der Pulsader dienenden Tuches mit oder ohne Absicht des Kämpfers flattern würden! Dieser Umstand allein könnte einen grossen Vortheil auf die eine Seite bringen, denn das flatternde Tuch würde unbedingt den Blick des Gegners, der doch nur in das fremde Auge versenkt sein soll, stören oder vielleicht gar ganz auf sich ziehen.

12. Nachdem die Säbel übergeben wurden, stellen sich die Secundanten an beide Seiten der Gegner, und zwar so, dass jeder der Letzteren einen eigenen und einen fremden Secundanten neben sich habe.

Sie sollen ebenfalls mit Säbel bewaffnet sein, doch genügt es auch, wenn nur der Leiter des Duells und sein Gehilfe solche haben, in welchem Falle sich die anderen mit starken Stöcken versehen müssen. Der Gebrauch von Degenstöcken ist untersagt.

Die Secundanten stehen so, dass sie die freie Bewegung der Kämpfenden nicht beirren (etwa auf zwei Meter von diesen) und halten die Säbelspitzen oder Stockenden zu Boden gesenkt. Sie sollen Schweigen bewahren, sich jeder Geberde enthalten, die Kämpfenden aufmerksam beobachten und müssen, sobald sie die geringste Unregelmässigkeit im Kampfe bemerken, demselben augenblicklich Einhalt thun. (Siehe 1. Theil VI. Artikel 31.)

13. Wenn sich die Secundanten aufgestellt, commandirt jener, dem die Leitung des Kampfes obliegt: »Los!«

14. Sollten sich die Klingen bevor das Zeichen erfolgt ist durch Willkür der Gegner berühren, so sind sie zu trennen; derjenige, welcher die Uebereilung begangen, ist durch seine Secundanten zu verweisen, worauf der Kampf regelrecht beginnen zu lassen ist.

15. Wenn das Zeichen gegeben ist, dürfen die Gegner einander angehen. Sich bücken, nach rechts oder links werfen, den Gegner von welch' immer Seite angreifen, ist gemäss den Regeln gehandelt. *)

Sich der Spitze des Säbels zu bedienen, ist strengstens verboten. Ein solches Handeln wäre — da der Gegner sich gegen den Stich nicht schützt, gleichbedeutend mit Meuchelmord.

16. Die Klinge mit der freien Hand zu pariren, ist nicht gestattet. **)

17. Im Falle die Bestimmung des vorhergehenden Artikels durch einen der Kämpfer verletzt würde, können die Secundanten fordern, dass die Hand desselben in einer Weise befestigt werde, welche eine Wiederholung dieser Unregelmässigkeit ausschliesst.

18. Es ist tadelhaft und gegen die Regel, auf den entwaffneten oder gestürzten Gegner zu hauen, des Gegners Körper, Hand oder Säbel zu erfassen.

---

*) Das Ausnehmen der Kopfhiebe, wie das Bandagiren anderer edleren Körpertheile, ist nur bei Studenten-Duellen gebräuchlich. Manchmal pflegt man aber den Hals der Kämpfer durch ein Seidentuch zu schützen.

**) Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob man den Säbel mit mit der linken Hand führen dürfe? Zweifellos, doch sollen hievon die gegnerischen Secundanten im Vorhinein avisirt werden.

19. Ein Kämpfer ist als entwaffnet zu betrachten, wenn der Säbel seine Hand verlässt oder ersichtlich nicht mehr fest in ihr liegt.

20. Wenn einer der Kämpfer sich verwundet erklärt oder ein Secundant dies bemerkt, ist der Kampf augenblicklich einzustellen.

Wurde vereinbart, dass der Kampf mit der ersten Verwundung zu enden habe, so ist er nun beendet.

Sind die Vereinbarungen schärfer, so kann der Kampf erneuert, nach der nächsten Verwundung wieder eingestellt und dieser Vorgang insolange geübt werden, bis den Bedingungen nach Ansicht der Secundanten Genüge gethan ist. Die Kampffähigkeit wird bei Hiebwunden stets von den Secundanten beurtheilt. *)

21. Wenn, nachdem der Kampf wegen Verwundung unterbrochen wurde, der Verwundete sich auf seinen Gegner stürzt, so ist er zurückzuhalten und von seinen Secundanten strengstens zu verweisen. Sollte sich jedoch der Unverwundete auf den Gegner werfen, so müssen die Secundanten, nachdem sie ihn zurückgehalten, dies für eine Verletzung der Duellregeln erklären und den Fall gemeinsam zu Protokoll bringen.

22. Wegen Verwundung, Entwaffnung oder Fall kann (und soll) j e d e r der Secundanten den

---

*) Natürlich unter Beiziehung des Arztes.

Kampf durch sein »Halt« einstellen; wenn einer diesen jedoch aus einem anderen Grunde, vielleicht weil er die Kämpfer ermüdet glaubt anhalten will, so muss er stets vorher seine Absicht der Gegenpartei andeuten. Er hebt zu diesem Zwecke seine Waffe in die Höhe, worauf dann einer der Gegensecundanten, wenn er einverstanden ist, entweder seine Waffe als bejahende Antwort erhebt oder gleich selber »Halt« ruft.*)

23. Wenn der Kampf aus irgend einem Grunde eingestellt wird, müssen die Secundanten, sobald das Commando erfolgt ist, augenblicklich an die Seite der Kämpfer treten, sie trennen, zurücktreten und die Klingen senken lassen. Die zwei jüngeren Secundanten bleiben dann bei ihren Clienten und überwachen**) diese, während die älteren die Verhandlungen zu leiten haben.

---

*) Wenn in einem geschlossenen Raume gekämpft und einer der Kämpfer an die Wand gedrängt wird, so ist das sein Fehler, und es darf deswegen, wie es häufig geschieht, der Kampf keineswegs unterbrochen werden. Gleich dem ist es auch gegen die Regel und eine eigenmächtige Schädigung des Gegners, wenn Secundanten während des regelrechten Kampfes gegen ihre Clienten gerichtete Hiebe auffangen.

**) Die sicherste Ueberwachung kann in der Weise erzielt werden, dass sich die Secundanten ihren Clienten beinahe gegenüber stellen, so dass diese beide Secundanten zwischen sich haben.

Die Gegner aber, selbst wenn einer den andern verwundet glaubt, haben insolange in »Stellung« zu bleiben, bis sie von ihren Secundanten eines Anderen avisirt werden.

24. Wird der Kampf nach einem Halt fortgesetzt, so hat er immer von Anfang zu beginnen, d. h. die Gegner sind wie das erste Mal anzustellen und dürfen sich erst auf das erneuerte »Los« des Kampfleiters angehen.

25. Wenn einer der Gegner gegen die Kampfregeln oder getroffenen Vereinbarungen verwundet oder getödtet würde, müssen sich die Secundanten ohne Verzug nach den im 1. Theile VI, Artikel 32 und 33 enthaltenen Verhaltungen richten.

2. Säbel-Duell mit Stich.

Bei diesem Duell ist sowohl der Hieb wie der Stich erlaubt. Die Regeln desselben sind, bis auf die folgende Abweichung, dieselben, wie jene des »Säbel-Duells ohne Stich«:

Nach einer Verwundung durch Stich kann der Kampf nur mit Einwilligung des Verwundeten — die er durch seine Secundanten aussprechen lässt — fortgesetzt werden, da bei derlei Wunden die Kampffähigkeit nur vom Verwundeten selbst richtig beurtheilt werden kann.

II.

Das Degen-Duell.

Dieses in Frankreich und Italien allgemein gebräuchliche Duell kommt bei uns in äusserst seltenen Fällen zur Anwendung.*)

1. Wie Artikel 1 des Säbel-Duells.

2. Wie Artikel 2 des Säbel-Duells.

3. Nachdem die Secundanten den Platz ausgesucht, der am ebensten und für den Kampf am geeignetsten ist, bezeichnen sie die Standplätze. Diese sollen möglichst gleichmässig und von einander so weit entfernt sein, dass, wenn die Kämpfer ausgefallen sind die Degenspitzen sich nicht berühren können.

4. Die Secundanten losen um die Standplätze.

5. Die Gegner werden ersucht, Röcke und Westen abzulegen, und die Secundanten können sich überzeugen, ob sich nicht etwa auf der Brust des Gegners ihres Clienten irgend ein fester Gegenstand

---

*) Ein in Budapest aus Reichstags-Abgeordneten zusammengesetzter Ehrenrath, der über die Statthaftigkeit eines Kampfes auf Degen zu entscheiden hatte, hat erklärt, dass diese Art der Waffe als bei uns ungebräuchlich refüsirt werden könne.

befindet, der dem Stich Widerstand leisten könnte. Diese Untersuchung verweigern, hiesse das Duell verweigern.

6. Der Secundant, welcher den Kampf leitet, lässt nun durch seinen Gehilfen die vereinbarten Bedingungen des Kampfes verlesen und sagt sodann: »Sie haben, meine Herren, die durch Ihre Secundanten festgesetzten und von Ihnen gutgeheissenen Bedingungen des Duells gehört — geloben Sie, diese ehrlich zu erfüllen?«

Nachdem die Gegner die Frage bejaht, fährt er fort: »Ich mache Sie, meine Herren, aufmerksam, dass Sie bevor ich »Los« gesagt nicht vorgehen und die Degen kreuzen dürfen, und dass Sie bei Ihrer Ehre verpflichtet sind, auf das »Halt« irgend eines der Secundanten augenblicklich still zu halten.«

7. Hierauf werden die Gegner durch die zwei jüngeren Secundanten (jeder durch den seinen) auf ihre durch das Los bestimmten Plätze geführt.

8. Die Secundanten untersuchen nochmals gemeinsam die zu benützenden Degen, ob diese für den Kampf geeignet sind.

Nun losen sie, welcher der Gegner unter den Degen wählen dürfe; dann werden diese den Gegnern überreicht.

9. Der nach dritter Art Beleidigte kann seine eigenen Degen gebrauchen, doch muss er dann seinem Gegner einen davon zur freien Wahl an-

bieten, welcher refüsiren und andere, auch seine eigenen, benützen kann. Doch müssen die Waffen von den Secundanten als für den Kampf geeignet erklärt worden sein.

10. Der Gebrauch von Rappier - Fechthandschuhen ist Sache eines Uebereinkommens. Ward ein solches getroffen, so steht es jedem Gegner frei, den Handschuh für seine Person zu benützen oder nicht.

11. Jeder Kämpfer hat das Recht, sich das Handgelenk mit einem Taschentuche zu umwickeln, doch dürfen die Enden desselben nicht flattern.

12. Nachdem die Degen übergeben sind, stellen sich die Secundanten an beide Seiten der Gegner, und zwar so, dass jeder der Letzteren einen eigenen und einen fremden Secundanten neben sich habe.

Sie sind mit Degen oder auch nur mit Stöcken bewaffnet. Der Gebrauch von Degenstöcken ist verboten.

Die Secundanten stehen so, dass sie die freie Bewegung der Kämpfer nicht beirren und halten die Degen oder Stöcke zu Boden gesenkt. Sie sollen Schweigen bewahren, sich jeder Geberde enthalten, die Kämpfenden aufmerksam beobachten und müssen, sobald sie die geringste Unregelmässigkeit im Kampfe bemerken, demselben augenblicklich Einhalt thun. (Siehe 1. Theil VI, Artikel 31.)

13. Wenn sich die Secundanten aufgestellt, commandirt der Kampfleiter: »Los!«

14. Sollten sich die Klingen bevor noch das Zeichen erfolgt ist durch Eigenmächtigkeit der Kämpfer berühren, so sind sie zu trennen; derjenige, welcher den Fehler begangen, ist durch seine Secundanten zu tadeln, worauf der Kampf regelrecht beginnen zu lassen ist.

15. Wenn das Zeichen erfolgt ist, dürfen die Gegner einander angehen. Sich bücken, nach rechts oder links werfen, den Gegner von welch' immer Seite angreifen, ist gemäss den Regeln dieses Kampfes gehandelt.

16. Die Klinge mit der freien Hand zu pariren, ist nicht gestattet.

17. Wenn der vorhergehende Artikel von einem Theile verletzt wird, können die Secundanten verlangen, dass die Hand des Betreffenden in einer Weise befestigt werde, welche eine Wiederholung dieser Unregelmässigkeit ausschliesst.

18. Es ist tadelhaft und wider die Regel, den entwaffneten oder gestürzten Gegner zu stechen, des Gegners Körper, Hand oder Degen zu erfassen.

19. Ein Kämpfer ist als entwaffnet zu betrachten, wenn der Degen seine Hand verlässt oder ersichtlich nicht mehr fest in ihr liegt.

20. Wenn einer der Kämpfer sich verwundet erklärt oder ein Secundant dies bemerkt, ist der Kampf augenblicklich einzustellen.

Wurde vereinbart, dass der Kampf mit der ersten Verwundung zu enden habe, so ist er nun beendet.

Soll der Kampf fortgesetzt werden, so kann das nur mit Einwilligung des Verwundeten — die er durch seine Secundanten aussprechen lässt — geschehen, da bei Stichwunden die Kampffähigkeit nur vom Verwundeten selbst richtig beurtheilt werden kann.

21.
22.
23.
24.
25.

Wie die gleichbezeichneten Artikel des Säbel-Duells.

III.

Das Pistolen-Duell.

Es gibt sechs gebräuchliche Arten des Pistolen-Duells:

1. Pistolen-Duell mit festem Standpunkte;
2. Pistolen-Duell mit festem Standpunkte und freiem Schusse;
3. Pistolen-Duell mit Vorrücken;
4. Pistolen-Duell mit unterbrochenem Vorrücken;
5. Pistolen-Duell auf parallelen Linien;
6. Pistolen-Duell auf's Signal.*)

Für sämmtliche dieser Pistolen-Duelle gibt es eine Hauptregel:

Die Distanz zwischen den Gegnern darf nie geringer als 15 Schritte sein.**)

---

*) Am gebräuchlichsten ist heute bei uns das »Pistolen-Duell mit Vorrücken«, dann das »Pistolen-Duell auf's Signal«; die anderen Arten werden seltener angewendet, und sollte man von ihnen — ausgenommen vielleicht das »Pistolen-Duell mit festem Standpunkte und freiem Schusse« — ganz absehen.

**) Selbst auf diese Distanz darf nur bei gewissen Arten des Duells herabgegangen werden.

Bei den Pistolen-Duellen müssen — wenn nicht ausnahmsweise die Fortsetzung des Kampfes bis zur Kampfunfähigkeit eines der Gegner (siehe 1. Theil VI, Artikel 18) vereinbart wird — die Vereinbarungen stets bestimmen: wie viel Gänge oder Kugelwechsel stattzufinden haben, d. h. nach dem wievielten Gange (auch nach dem ersten) der Kampf auch ohne Verwundung unbedingt sein Ende finden müsse. Wird einer der Kämpfer verwundet, so ist mit dem Kugelwechsel, in dem die Verwundung erfolgt, das Duell selbstverständlich beendet, es wäre denn, dass die Verwundung eine leichte sei, während ein anderer Punkt der Vereinbarung eine schwere bedingt, in welchem Falle dann der Kampf bis zur Erfüllung dieser Bedingung, respective bis zur vereinbarten Anzahl der Kugelwechsel — jedoch immer nur mit Einwilligung des Verwundeten und der seiner Secundanten — fortgesetzt wird.*)

1. Pistolen-Duell mit festem Standpunkte.

1. Auf dem Kampfplatze angekommen, haben sich Gegner wie Secundanten höflich zu grüssen. Erstere müssen sich vollkommen schweigsam verhalten.

---

*) Für gewöhnlich findet nur ein Kugelwechsel statt, und selbst in den schwersten Fällen pflegen die Secundanten bei uns nicht mehr als dreimal zu laden und dann das Duell ohne Rücksicht auf das Resultat einzustellen.

2. Die Secundanten losen, wer unter ihnen mit Beihilfe des älteren Secundanten der Gegenpartei das Duell zu leiten habe. Die Anderen unterstützen sie in der Durchführung ihrer Aufgabe.

3. Nachdem die Secundanten den Platz ausgesucht, der für den Kampf am geeignetsten ist, bezeichnen sie auf 35—15 Schritte von einander die zwei Standplätze.*)

4. Die Secundanten losen um die Standplätze.

5. Die Waffen müssen demselben Paare angehören und den Gegnern absolut unbekannt sein.**) Doch können die Secundanten in gewissen Fällen und auf Grund eines gegenseitigen Uebereinkommens gestatten, dass sich jeder seiner eigenen Waffen bediene.

6. Der nach dritter Art Beleidigte kann immer seine eigenen Pistolen gebrauchen, doch muss er dann seinem Gegner eine davon zur freien Wahl anbieten, welches Anerbieten dieser ausschlagen und andere. auch seine eigenen, benützen kann.

7. Die Waffen müssen in allen Fällen von den Secundanten schon früher untersucht und für den Kampf geeignet erklärt worden sein.

---

*) Bei Bestimmung der Stände ist genau darauf zu sehen, dass sie möglichst gleichartig sind, damit nicht etwa der eine der Gegner durch bessere Vertheilung von Sonne, Wind oder Hintergrund dem anderen gegenüber im Vortheile sei. Es gilt das für sämmtliche Duelle.

**) Man thut gut, ganz neue Pistolen zu gebrauchen.

8. Wenn durch den letzten Satz des Artikel 5 oder durch Artikel 6 nichts Anderes bestimmt wird, entscheiden die Secundanten durch das Los, welcher der Gegner unter den zu benützenden Waffen wählen dürfe.

9. Das Laden wird von den Secundanten besorgt, welche hierbei ohne Uebereilung und mit der grössten Aufmerksamkeit vorzugehen haben. Zuerst ladet eine Partei, dann die zweite, und eine in Gegenwart der anderen. Sind die Pistolen von demselben Paare, so muss man sich durch Einführung desselben Ladestockes von der Gleichheit der Ladungen überzeugen.*)

10. Nur in dem Falle, wo beide Gegner ihre eigenen Pistolen gebrauchen, kann es ihnen gestattet werden — in Gegenwart sämmtlicher Secundanten — selbst zu laden. Doch haben die Secundanten im gegenseitigen Einvernehmen die Stärke der Ladung festzusetzen.

11. Wenn der Beleidigte nach dritter oder zweiter Art beleidigt wurde, gebührt ihm bei der Distanz von 35 Schritten immer der erste Schuss.

Bei geringerer Distanz oder bei einer Beleidigung erster Art muss um das Recht des ersten Schusses durch die Secundanten gelost werden.

---

*) Man pflegt auch die Pistolen schon früher zu laden oder durch eine dritte Person, am besten durch den Waffenschmied (immer in Gegenwart beiderseitiger Secundanten) laden zu lassen und sie dann unter Siegel auf den Kampfplatz zu bringen. Es gilt das für alle Duelle.

12. Die Gegner können ersucht werden, Röcke und Westen abzulegen und die Secundanten dürfen sich überzeugen, ob sich nicht etwa auf der Brust des Gegners ihres Clienten irgend ein fester Gegenstand befindet, welcher der Kugel Widerstand leisten könnte. Diese Untersuchung verweigern, hiesse das Duell verweigern.*)

13. Der Secundant, welcher den Kampf leitet, lässt nun durch seinen Gehilfen die vereinbarten Bedingungen des Kampfes verlesen und sagt sodann: »Sie haben, meine Herren, die durch Ihre Secundanten festgesetzten und von Ihnen gutgeheissenen Bedingungen des Duells gehört — geloben Sie, diesen ehrlich nachzukommen?«

Nachdem die Gegner die Frage bejaht, fährt er fort: »Ich mache Sie, meine Herren, aufmerksam, dass Sie, bevor ich »Spannen« gesagt, nicht spannen dürfen, und dass die Ehre Sie verpflichtet, vor meinem zweiten Commando »Schiessen« nicht zu schiessen.«

14. Hierauf werden die Gegner durch die zwei jüngeren Secundanten (jeder durch den seinen) auf ihre ihnen durch das Los zugefallenen Plätze geführt und erhalten dort die Waffen.

15. Die Secundanten stellen sich alle vier auf dieselbe Seite und in eine mit der Schussrichtung

---

*) Für gewöhnlich werden die Oberkleider nicht abgelegt, und die Secundanten beschränken sich darauf, ihren Clienten Uhr, Brieftasche etc. abzunehmen.

parallele Linie, u. zw. so, dass jedem Gegner ein fremder Secundant zunächst steht.*)

16. Wenn sich die Secundanten aufgestellt, commandirt der Kampfleiter: »Spannen«, und einige Secunden später: »Schiessen«.

17. Jeder Versager gilt, wenn diesbezüglich kein anderes Uebereinkommen besteht, als Schuss.**)

18. Nachdem das Signal gegeben, müssen die Gegner in der Reihenfolge, wie es ihnen zukommt, schiessen, wobei zu beachten ist:

a) Der erste Schuss muss binnen einer Minute nach gegebenem Signal abgegeben sein;

b) für den zweiten Schuss ist dieselbe Zeit — gezählt vom Fallen des ersten — bemessen. Wenn diese Frist verstrichen, ist das Recht zum Schiessen erloschen;

---

*) Die Aerzte stehen einige Schritte hinter den Secundanten.

**) Diese Regel gilt, mit Ausnahme des »Pistolen-Duells auf's Signal«, wo der Versager unbedingt als Schuss zählt, für sämmtliche Pistolen-Duelle, Im Uebrigen werden die Secundanten gut thun, wenn sie bezüglich des Versagers kein Uebereinkommen treffen, ihn daher als Schuss gelten lassen, da ein solches, wie die Erfahrung gezeigt immer zu Unregelmässigkeiten Anlass gibt. Man muss eben vorsichtig laden, und insbesondere beim Aufsetzen der Zündhütchen vorsichtig sein. Sollte der Versager aber doch nicht als Schuss zählen, so sind den Gegnern einige Zündhütchen in die freie Hand zu geben.

c) dem Verwundeten sind zwei Minuten zum Schiessen gegönnt. Schiesst er, wenn diese Zeit verstrichen ist, so begeht er eine Verletzung der Duell-Regeln.

19. Wenn keiner der Kämpfer verwundet wurde und das Duell fortgesetzt wird, ist genau derselbe Vorgang zu beobachten.

Das gilt auch, wenn der Kampf wegen ungenügender Verwundung fortgesetzt werden soll.

20. Wenn einer der Gegner gegen die Duell-Regeln oder getroffenen Vereinbarungen verwundet oder getödtet würde, müssen sich die Secundanten ohne Verzug nach den im 1. Theile VI, Artikel 32 und 33 enthaltenen Verhaltungen richten.

2. Pistolen-Duell mit festem Standpunkte und freiem Schusse.

Die Regeln dieses Duells sind, bis auf die nachfolgenden Abweichungen, dieselben, wie die des »Pistolen-Duells mit festem Standpunkte«:

1. Die Distanz zwischen den Kämpfern beträgt 25 Schritte.

2. Die Aufstellung geschieht Rücken gegen Rücken.

3. Es wird nur »Schiessen« commandirt. Auf dieses Commando wenden sich die Kämpfer gegeneinander, spannen, und jeder schiesst dann, wann er will. (Ist aber einmal ein Schuss gefallen, so

muss die Antwort, wie beim vorhergehenden Duell, binnen einer, respective zwei Minuten folgen.)*)

3. Pistolen-Duell mit Vorrückung.

1. Wie Artikel 1 des »Pistolen-Duells mit festem Standpunkte«.

2. Wie Artikel 2 des »Pistolen-Duells mit festem Standpunkte«.

3. Nachdem die Secundanten den Platz ausgesucht, der für den Kampf am geeignetsten ist, bezeichnen sie auf 40—35 Schritte von einander die zwei Standplätze. Auf der Linie, welche diese verbindet, werden 10 Schritte von jedem Stande einwärts Stöcke oder weisse Taschentücher als Barrièren gelegt, die sonach 20—15 Schritte von einander abstehen.

4. Die Secundanten losen um die Standplätze.

5. } Siehe die gleichbezeichneten Artikel des »Pistolen-Duells mit festem Standpunkte« (betreffend die Waffen und das Laden), welche auch bei diesem Duell vollinhaltlich giltig sind.
6. }
7. }
8. }
9. }
10. }

---

*) Man pflegt diesen Kampf oft auch in einer gemilderteren Form zu gebrauchen, indem man nämlich übereinkommt, dass binnen einer gewissen Zeit, etwa 5, 10, 15, 20, 30 Secunden nach dem Commando, beide Gegner geschossen haben müssen. Wenn eine derartige Vereinbarung

11. Die Gegner können veranlasst werden, Röcke und Westen abzulegen und dürfen, wie bei den anderen Duellen, von den Gegensecundanten untersucht werden.

12. Der Leiter des Duells lässt durch seinen Gehilfen die vereinbarten Bedingungen des Kampfes verlesen und sagt sodann: »Sie haben, meine Herren. die durch Ihre Secundanten festgesetzten und von Ihnen gutgeheissenen Bedingungen des Kampfes gehört — geloben Sie, dass Sie diese ehrlich erfüllen werden?«

Nachdem die Gegner die Frage bejaht, fährt er fort: »Ich mache Sie, meine Herren, aufmerksam, dass die Ehre Sie verpflichtet, vor meinem Commando »Vorwärts« nicht zu schiessen.«

13. Hierauf werden die Gegner durch die zwei jüngeren Secundanten auf ihre durch das Los bestimmten Plätze geführt und erhalten dort die Waffen. Die Hammer befinden sich in Ruhe.

14. Die Secundanten stellen sich alle vier auf dieselbe Seite und in eine mit der Schussrichtung parallele Linie, und zwar so, dass jedem Gegner ein fremder Secundant zunächst steht.

---

besteht, kann es sich logischer Weise auch um nicht mehr als e i n e n Kugelwechsel handeln. — Die Secunden werden von einem der Secundanten laut vorgezählt; bei einer längeren Schiesszeit wird etwa nur jede fünfte Secunde markirt.

15. Haben sich die Secundanten aufgestellt, commandirt der Kampfleiter: »Vorwärts«.

16. Wenn das Commando erfolgt ist, spannen die Gegner und rücken, wenn es ihnen beliebt, in gerader Linie gegen einander vor. Im Gehen müssen sie die Pistole mit der Mündung nach aufwärts halten. Zum Schiessen müssen sie stets stehen bleiben; doch können sie stehen bleiben, zielen und dann ohne zu schiessen weiter gehen. In dieser Weise können sie bis zur Barrière vorrücken, welche jedoch nicht überschritten werden darf — kurz, sie können von jedem Punkte der 10 Schritte langen Linie zwischen Standpunkt und Barrière nach Belieben ihr Feuer abgeben.

17. Wer seinen Schuss abgegeben, muss stehen bleiben und die Antwort des Gegners in vollkommener Unbeweglichkeit erwarten. Letzterer hat, vom Fallen des ersten Schusses gezählt, zum Vorrücken und Schiessen nur eine Minute. Ist diese Zeit verstrichen, dürfen die Secundanten das Feuer nicht mehr gestatten.

18. Dem Verwundeten ist auch nur eine Minute zur Antwort gegönnt — nur wenn er gestürzt ist, hat er deren zwei.

19. Auf Verlangen eines nach dritter Art Beleidigten dürfen bei diesem Duell die Secundanten jedem der Kämpfer auch zwei Pistolen zugleich geben; es bekommt dann jeder je eine von demselben Paare. In ganz aussergewöhnlichen Fällen,

und auf ausdrückliches Verlangen der Gegner, können es die Secundanten auch gestatten, dass sich Beide ihrer eigenen Waffen bedienen.

Bei dieser Kampfesweise kann — wenn keine Verwundung erfolgt — das Duell vor Abgabe des vierten Schusses nicht unterbrochen werden. Erfolgt jedoch eine Verwundung, so ist der Kampf allsogleich einzustellen, und der Verwundete, selbst wenn er noch beide Schüsse hätte, darf, wenn er nicht im Augenblicke der Verwundung schiesst, dies später nicht mehr thun.*)

20. Wenn der Kampf erneuert wird, bleibt der Vorgang derselbe.

Nach einer Verwundung kann der Kampf selbst auf Verlangen des Verwundeten nur dann fortgesetzt werden, wenn ihn die Secundanten für kampffähig erklären.

21. Wenn einer der Gegner gegen die Duellregeln oder getroffenen Vereinbarungen verwundet oder getödtet würde, müssen sich die Secundanten ohne Verzug nach den im 1. Theile VI, Artikel 32 und 33 gegebenen Verhaltungen benehmen.**)

---

*) Man thut am besten, diese Kampfweise zu vermeiden, da sie fast immer zu Streitigkeiten Anlass gibt.

**) Auch dieses, bei uns heute gebräuchlichste Duell pflegt man häufig zu mildern, und zwar wieder so, dass man die Zahl der Secunden bestimmt, binnen welchen beide Schüsse gefallen sein müssen. Doch muss diese

4. Pistolen-Duell mit unterbrochenem Vorrücken.

1. Wie Artikel 1 des »Pistolen-Duells mit festem Standpunkte«.

2. Wie Artikel 2 des »Pistolen-Duells mit festem Standpunkte«.

3. Nachdem die Secundanten den Platz ausgesucht, der für den Kampf am geeignetsten ist, bezeichnen sie auf 50—45 Schritte von einander die zwei Standplätze. Auf der Linie, welche diese verbindet, werden 15 Schritte von jedem Stande einwärts Stöcke oder weisse Taschentücher als Barrièren gelegt, die sonach 20—15 Schritte von einander abstehen.

4. Die Secundanten losen um die Standplätze.

5. Die Waffen müssen den Gegnern absolut unbekannt und von demselben Paare sein. Diese Bedingung kann selbst durch ein Uebereinkommen nicht aufgehoben werden.

6. Die Pistolen müssen von den Secundanten schon früher untersucht und für den Kampf geeignet erklärt worden sein.

7. Die Secundanten entscheiden durch das Los, welcher der Gegner unter den Waffen wählen dürfe.

Zahl stets mindestens um drei grösser sein, als die der Schritte zwischen Standpunkt und Barrière. — Es sei hier bemerkt, dass die Secundanten überhaupt jedes Pistolen-Duell, vorzüglich durch Restringirung der Schiesszeit. mildern können, aber immer nur so, dass keiner der Gegner dem anderen gegenüber benachtheiligt werde.

8. Das Laden wird von den Secundanten besorgt, welche hierbei ohne Uebereilung und mit der grössten Aufmerksamkeit vorzugehen haben. Zuerst ladet eine Partei, dann die andere, und eine in Gegenwart der zweiten. Man muss sich durch Einführung desselben Ladestockes von der Gleichheit der Ladungen überzeugen.

9. Die Gegner können veranlasst werden, Röcke und Westen abzulegen und dürfen, wie bei den anderen Duellen, von den Gegensecundanten untersucht werden.

10. Der Kampfleiter lässt durch seinen Gehilfen die Bedingungen des Duells verlesen, hält dann die übliche Ansprache und macht die Gegner aufmerksam, dass die Ehre sie verpflichte, vor seinem Commando »Vorwärts« nicht zu schiessen.

11. Hierauf werden die Gegner durch die zwei jüngeren Secundanten auf ihre durch das Los bestimmten Plätze geführt und erhalten dort die Waffen. Die Hammer befinden sich in Ruhe.

12. Die Secundanten stellen sich sämmtlich auf dieselbe Seite und in eine mit der Schussrichtung parallele Linie, und zwar so, dass jedem Gegner ein fremder Secundant zunächst steht.

13. Wenn sich die Secundanten aufgestellt, commandirt der Kampfleiter: »Vorwärts«.

14. Wenn das Commando erfolgt ist, spannen die Gegner und rücken gegen einander vor. Sie können gerade oder im Zickzack gehen, dürfen sich

aber im letzteren Falle nicht mehr als zwei Schritte von der Linie zwischen Standpunkt und Barrière entfernen. Sie können stehen bleiben und zielen, dann ohne zu schiessen weitergehen; sie können im Gehen zielen, ganz stehen bleiben, bis zur Barrière vorgehen (die jedoch nicht überschritten werden darf) und erst von dort schiessen — kurz, sie können schiessen, wann sie wollen.

15. Wenn der erste Schuss gefallen ist, müssen beide Kämpfer augenblicklich stehen bleiben. Der Eine muss die Antwort des Anderen, der nicht weiter vorrücken darf, in vollkommener Unbeweglichkeit erwarten. Für die Antwort ist eine halbe Minute festgesetzt. Ist diese Zeit verstrichen, dürfen die Secundanten das Feuer nicht mehr gestatten.

16. Dem Verwundeten ist, von dem Augenblicke gezählt, wo er gestürzt, eine ganze Minute zur Antwort gegönnt.

17. Wenn der Kampf erneuert wird, bleibt der Vorgang derselbe.

Nach einer Verwundung kann der Kampf selbst auf Verlangen des Verwundeten nur dann fortgesetzt werden, wenn ihn seine Secundanten für kampffähig erklären.

18. Wenn einer der Gegner gegen die Kampfregeln oder getroffenen Vereinbarungen verwundet oder getödtet würde, müssen sich die Secundanten ohne Verzug nach den im 1. Theile VI, Artikel 32 und 33 enthaltenen Vorschriften richten.

5. Pistolen-Duell auf parallelen Linien.

1. Wie Artikel 1 des »Pistolen-Duells mit festem Standpunkte«.

2. Wie Artikel 2 des »Pistolen-Duells mit festem Standpunkte«.

3. Nachdem die Secundanten den Platz ausgesucht, der für den Kampf am geeignetsten ist, ziehen sie auf 15 Schritte von einander zwei 35—25 Schritt lang parallele Linien.

4. Um die Standplätze, welche sich an entgegengesetzten Enden der zwei Linien befinden, muss von den Secundanten gelost werden.

5.
6.
7.
8.
9.
10.

Siehe die gleichbezeichneten Artikel des »Pistolen-Duells mit festem Sfandpunkte“ (betreffend die Waffen und das Laden), welche auch bei diesem Duell vollinhaltlich giltig sind.

11. Die Gegner können ersucht werden, Röcke und Westen abzulegen und dürfen, wie bei den anderen Duellen, von den Gegensecundanten untersucht werden.

12. Der Leiter des Duells lässt durch seinen Gehilfen die vereinbarten Bedingungen des Kampfes verlesen, hält sodann die übliche Ansprache und macht die Gegner aufmerksam, dass die Ehre sie verpflichte, vor seinem Commando »Vorwärts« nicht zu schiessen.

13. Hierauf werden die Gegner durch die zwei jüngeren Secundanten auf ihre durch das Los bestimmten Plätze geführt und erhalten dort die Waffen. Die Hammer befinden sich in Ruhe.

Die Gegner haben sich so aufzustellen, dass sie einander schräg gegenüberstehen. Jeder hat die Linie des Andern zur Rechten.

14. Die Secundanten stellen sich paarweise hinter den Gegner ihres Clienten. Sie müssen sich, um gegen das Feuer geschützt zu sein, etwas nach rechts halten, doch nur so viel, dass sie, wenn es nöthig würde den Kampf einzustellen, augenblicklich bei der Hand sind.

15. Wenn sich die Secundanten aufgestellt, commandirt der Kampfleiter »Vorwärts«.

16. Sobald das Commando gegeben ist, spannen die Gegner und es kann nun jeder auf seiner Linie vorrücken. Würde der Eine stehen bleiben, selbst auf seinem Standpunkte, so kann sich ihm der Andere, der vorgeht, da die Linien 15 Schritte von einander entfernt sind, stets bis auf diese Distanz nähern.

17. Wer schiessen will, muss stehen bleiben, aber man darf stehen bleiben ohne zu schiessen, und nachdem man das Feuer des Gegners empfangen, wieder vorrücken. Jeder kann dann schiessen, wann es ihm vortheilhaft dünkt.

18. Derjenige, welcher geschossen hat, muss das Feuer seines Gegners vollkommen unbeweglich erwarten. Die Antwort muss binnen einer halben

Minute erfolgt sein. Ist diese Frist verstrichen, so ist das Recht zum Schiessen erloschen.

19. Der Verwundete muss seinem Gegner — welcher zum weiteren Vorrücken nicht verpflichtet ist — binnen zwei Minuten, gezählt vom Momente seines Sturzes, geantwortet haben.

20. Wenn das Duell fortgesetzt werden soll, bleibt der Vorgang derselbe.

21. Im Falle einer Verwundung kann der Kampf nur auf ausdrückliches Verlangen des Verwundeten und nur mit Genehmigung seiner Secundanten erneuert werden.

22. Wenn einer der Gegner gegen die Duellregeln oder getroffenen Vereinbarungen verwundet oder getödtet würde, müssen sich die Secundanten ohne Verzug nach den im 1. Theile VI, Artikel 32 und 33 enthaltenen Bestimmungen richten.

6. Pistolen-Duell auf's Signal.

1. Wie Artikel 1 des »Pistolen-Duells mit festem Standpunkte«.

2. Die Secundanten losen, wer unter ihnen mit Beihilfe des älteren Secundanten der Gegenpartei das Duell zu leiten und das Signal zu geben habe. Handelt es sich jedoch um eine Beleidigung dritter Art, so hat bei diesem Duell immer einer der Secundanten des Beleidigten die Leitung.

3. Nachdem die Secundanten den Platz ausgesucht, der für den Kampf am geeignetsten ist,

bezeichnen sie auf 35—25 Schritte von einander die zwei Standplätze.

4. Die Secundanten losen um die Standplätze.

5.
6.
7.
8.
9.
10. } Siehe die gleichbezeichneten Artikel des »Pistolen-Duells mit festem Standpunkte« (betreffend die Waffen und das Laden), welche auch bei diesem Duell vollinhaltlich giltig sind.

11. Das Signal besteht aus drei Schlägen in die Hand, welche einander in gleichen Zeiträumen zu folgen haben. Diese Zeiträume können zweierlei sein:

a) Je drei Secunden;

b) je zwei Secunden.

Der Leiter des Duells kann unter den zwei Arten wählen und braucht seine Wahl den Secundanten des Gegners nicht bekannt zu geben.

12. Die Gegner können ersucht werden, Röcke und Westen abzulegen und dürfen, wie bei den anderen Duellen, von den Gegensecundanten untersucht werden.

13. Der Secundant, welcher den Kampf leitet, lässt nun durch seinen Gehilfen die vereinbarten Bedingungen des Kampfes verlesen und sagt sodann:

»Sie haben, meine Herren, die durch Ihre Secundanten festgesetzten und von Ihnen gutgeheissenen Bedingungen des Duells gehört — geloben Sie, dass Sie diese ehrlich erfüllen werden?«

14. Nachdem die Gegner die Frage bejaht, werden sie durch die zwei jüngeren Secundanten auf ihre durch das Los bestimmten Plätze geführt und erhalten dort die Pistolen. Sie haben diese zu spannen, gegen Boden zu senken und nun das Signal zu erwarten.

15. Die Secundanten stellen sich alle vier auf dieselbe Seite und in eine mit der Schussrichtung parallele Linie, u. zw. so, dass jedem Gegner ein fremder Secundant zunächst steht.

16. Wenn sich die Secundanten aufgestellt, muss der Kampfleiter die Gegner nochmals an die Regeln des Kampfes erinnern. Er thut dies, indem er laut und deutlich die folgenden Worte spricht: »Erinnern Sie sich, meine Herren, dass Ihnen die Ehre gebietet, sich gewissenhaft nach dem Signal, welches ich durch ein dreimaliges Indiehändeschlagen geben werde, zu richten. Vor dem ersten Schlage dürfen Sie die Waffen nicht heben, dürfen, bevor der dritte nicht erfolgt, nicht schiessen, und müssen nach diesem augenblicklich Feuer geben. Achtung! meine Herren — ich gebe das Signal!« Nun gibt er das Signal.

17. Beim ersten Schlage erheben die Gegner die Waffen, zielen bis zum dritten und drücken bei diesem augenblicklich und gleichzeitig ab.*)

*) Dieses gefährliche Duell, in dem leicht beide Gegner bleiben können, ist nur gut, wenn es sich darum

18. Wenn einer der Gegner vor dem dritten Schlage oder eine halbe Secunde später schiesst, ist er ehrlos, und hat er verwundet oder getödtet, so ist er ein Meuchelmörder. Derjenige, auf welchen vor dem dritten Schlage geschossen wurde, hat das Recht, so lange zu zielen als er will.

19. Hat einer der Kämpfer beim dritten Schlage sein Feuer regelrecht abgegeben und der andere zielt weiter fort, so müssen die Secundanten selbst bei Gefährdung ihres eigenen Lebens den Schuss zu verhindern trachten.

20. Im letzteren Falle müssen die Secundanten Desjenigen, welcher nach den Regeln gekämpft hat, die Fortsetzung des Kampfes nach dieser Art verweigern und können mit Ermächtigung ihres Clienten jedes andere Duell verlangen. Doch darf sich Letzterer auch zurückziehen und einen weiteren Kampf ausschlagen.

Die Secundanten des Schuldigen müssen diesen strenge verweisen und können mit jenen des Gegners ein anderes Duell festsetzen — vorausgesetzt, dass ihre persönliche Ueberzeugung sie in gewissen Fällen nicht veranlasst, ihrem Clienten zu erklären, dass sie ihr Mandat als beendet ansehen.

21. Wenn das Duell fortgesetzt wird, bleibt der Vorgang derselbe.

---

handelt, die Gegensätze zwischen Geschicklichkeit und Unerfahrenheit wenigstens einigermassen auszugleichen.

22. Wird einer der Gegner gegen die Duellregeln oder getroffenen Vereinbarungen verwundet oder getödtet, müssen sich die Secundanten ohne Verzug nach den im 1. Theile VI, Artikel 32 und 33, enthaltenen Bestimmungen richten.*)

*) Neuestens hat sich in Frankreich eine siebente Art des Pistolen-Duells eingebürgert, ja die anderen Arten, wie Adolphe Tavernier in seinem »L'art du duel« versichert, fast ganz verdrängt. Man nennt dieses Duell das »Pistolen-Duell auf's Commando«, und gleicht dasselbe in seinen Regeln dem »Pistolen-Duell auf's Signal« (auch bezüglich der Distanzen), nur wird beim Schiessen ein anderer Vorgang beobachtet. Nachdem der Kampfleiter die Gegner an die Regeln des Kampfes erinnert hat, fragt er die Gegner: »Sind Sie bereit?«, und commandirt auf die bejahende Antwort: »Feuer, Eins, Zwei, Drei!«, wobei er zugleich dreimal in die Hände schlägt. Das Zählen beginnt unmittelbar nach dem Commando »Feuer«, und zwischen den drei, mit lauter Stimme gezählten Schlägen liegen Pausen von nur einhalb bis eineinhalb Secunden, je nach der Bedeutung der Affaire und der Geschicklichkeit der Gegner. Die Letzteren dürfen gleich nach dem Commando »Feuer« die Pistolen erheben und schiessen. Das Recht zum Schiessen hört auf, sobald das Wort »Drei« verklungen ist. Die Länge der Pausen zwischen den Schlägen werden von den vier Secundanten im Vorhinein festgesetzt. Diese Art des Duells ist zweifellos das am wenigsten gefährliche Pistolen-Duell, besonders wenn die Distanz mit 35 Schritten festgesetzt wird. Es liegt keine Ursache vor, dass man dieses Duell nicht auch bei uns einbürgere.

DRITTER THEIL.

Die aussergewöhnlichen Duelle.

Da die im zweiten Theile beschriebenen Arten des Duells sowohl in den Augen der öffentlichen Meinung als in denen eines jeden Ehrenmannes hinlänglich Kraft besitzen, um selbst der schwersten Beleidigung Genugthuung zu schaffen, so müssen die aussergewöhnlichen Duelle, als die Grenzen des Nothwendigen willkürlich überschreitend, entschieden verurtheilt werden. Und wenn man die einzelnen Fälle, bei denen solche Kämpfe zur Anwendung kommen, näher untersucht, findet man auch, dass die meisten derselben mit dem edlen Muthe, eine Beleidigung abzuwaschen, nicht das Geringste gemein haben, sondern nur Groll, Hass, Rachsucht und blinde Leidenschaft die Rolle spielen.

Niemand, und wenn er in der schwersten Art beleidigt hätte, ist verpflichtet, ein aussergewöhnliches Duell zu acceptiren; es kann ein solches nur im freiwilligen Einverständnisse der beiden Widersacher zu Stande kommen. Doch

selbst dann, wenn diese Beide es verlangen sollten, müssten es ganz ausserordentliche, sich nur äusserst selten ergebende Fälle sein, wo die Secundanten ein solches Duell platzgreifen lassen könnten. *) Es müssen Letztere die Thatsachen und deren Motive mit der peinlichsten Aufmerksamkeit untersuchen und alles nur Erdenkliche anwenden, um die Angelegenheit im Wege des gebräuchlichen Duells zu schlichten, ja sie sollen selbst auch auf dem Kampfplatze noch dahin wirken, dass ihr Client seinen Entschluss in diesem Sinne ändere.

Es ist selbstverständlich, dass dort, wo ein aussergewöhnliches Duell zur Sprache kommt, die bei den gebräuchlichen Duellen herrschende Sitte, sich den Ansichten seiner selbstgewählten Secundanten unterzuordnen, ausser Wirksamkeit tritt, und dass Jedermann einen auf ein derartiges Duell abzielenden Vorschlag seiner Secundanten anstandslos zurückweisen kann. Ebenso wird es Niemand, selbst seinem besten Freunde verargen können, wenn dieser die Uebernahme der Secundantenrolle in einem aussergewöhnlichen Duelle refüsirt.

Schliesslich sei noch bemerkt, dass, im Falle man im gegenseitigen Einvernehmen ein aussergewöhnliches Duell beschliesst, nicht nur die Regeln

---

*) Ein solcher Fall träte vielleicht ein, wenn ein derart invalider Mann, dass die Chancen zwischen ihm und seinem Gegner in einem gewöhnlichen Duell ganz und gar ungleich wären, in der tödtlichsten Art beleidigt worden wäre.

und Bedingungen des Kampfes mit minutiöser Genauigkeit, sondern auch die Gründe, welche die Secundanten bewogen, einen solchen Kampf zuzulassen, protokollarisch niedergelegt werden müssen. Das Protokoll hat von Gegnern und Secundanten gefertigt zu sein.

Wir wollen von den aussergewöhnlichen Duellen die nachfolgenden anführen: *)

1. Pistolen-Duell auf die kürzeste Distanz;
2. Pistolen-Duell mit ununterbrochener Bewegung auf parallelen Linien;
3. Pistolen-Duell — nur ein Lauf geladen.

1. Pistolen-Duell auf die kürzeste Distanz.

Bei diesem Duell werden die Regeln des »Pistolen-Duells mit festem Standpunkte und freiem Schusse« mit den nachfolgenden Artikeln in Einklang gebracht:

1. Die Distanz ist 10 Schritte. **)

---

*) Die aussergewöhnlichen Duelle: »Das Duell zu Pferd«, — »Das Duell mit dem Carabiner«, — »Das Duell mit dem Gewehre«, glauben wir, als bei uns gar nicht vorkommend, übergehen zu dürfen. In Amerika soll man sich auch mit dem Revolver schiessen. Was das sogenannte »amerikanische Duell« betrifft, so ist das kein Duell; ganz einfach schon darum nicht, weil zu einem Duell Secundanten gehören.

**) Sie kann aber auch grösser sein, und das Duell bleibt doch ein aussergewöhnliches; das ist nur der strengste Fall. Legal wird der Kampf erst bei 25 Schritt.

2. Die Waffen müssen den Gegnern absolut unbekannt sein und demselben Paare angehören. Es wird gelost, welcher der Gegner unter den Pistolen wählen dürfe.

3. Das Duell kann eventuell fortgesetzt werden.

2. Pistolen-Duell mit ununterbrochener Bewegung auf parallelen Linien.

Die Regeln des »Pistolen-Duells auf parallelen Linien« werden hier durch die folgenden Artikel verändert:

1. Man zieht zwei 35 Schritte lange und 25 Schritte von einander entfernte Linien.

2. Die Waffen haben den Kämpfern absolut unbekannt zu sein. Um das Recht des Wählens wird gelost.

3. Die Gegner haben auf das »Vorwärts« auf ihren Linien allsogleich vorzurücken. Sie dürfen den Marsch nicht unterbrechen, müssen gehend schiessen, und wenn sie geschossen, die Antwort erwartend, in gleichem Tacte weiter marschiren.

4. Für die Antwort, selbst für jene der Verwundeten, ist nur so lange Platz, als der, welcher sein Feuer abgegeben, nicht den Endpunkt seiner Linie erreicht hat.

5. Wenn keine Verwundung erfolgt, kann der Kampf zwar fortgesetzt werden, doch ist

es Gebrauch, nur einen Kugelwechsel zu vereinbaren. *)

3. Pistolen-Duell — nur ein Lauf geladen. **)

Die bei den anderen Pistolen-Duellen gebräuchlichen Regeln werden hier mit den folgenden in Uebereinstimmung gebracht:

1. Die Läufe der Pistolen dürfen nicht gezogen sein.

2. Der durch das Los zur Leitung des Duells bestimmte Secundant und sein Gehilfe bleiben bei den Gegnern zurück, während sich die zwei jüngeren Secundanten — falls sich kein Object in der Nähe befindet, das sie den Blicken vollkommen entzieht — um zu laden, auf mindestens 60 Schritte vom Kampfplatze entfernen. Sie laden nur eine der Pistolen; die andere wird nur mit einem Zündhütchen versehen. Ist dies geschehen, haben sie die Zurückgebliebenen zu avisiren, worauf sich der Gehilfe zu ihnen begibt, die Waffen übernimmt und sie dem Kampfleiter überbringt.

---

*) Auf den ersten Anblick erscheint dieses Duell unter allen Pistolen-Duellen das am wenigsten gefährliche, und man wundert sich fast, warum es nicht unter die gebräuchlichen Duelle eingereiht wurde. Wenn man dasselbe jedoch näher betrachtet, so sieht man bald, dass es für einen der Gegner sogar sehr gefährlich werden kann, und dass es ganz mit Recht zu den aussergewöhnlichen Duellen gezählt wird.

**) Dieses Duell ist das sogenannte: »Ueber's Sacktuch schiessen«.

3. Letzterer gibt die Pistolen hinter seinen Rücken, nähert sich dem Gegner, welchem durch das Los das Recht der Wahl zugefallen, und fragt: rechts oder links? dann übergibt er ihm jene, die er in der rechten oder linken Hand hält.

4. Die Secundanten, welche die Waffen geladen, begeben sich auf 20 Schritte hinter ihre in gewöhnlicher Ordnung und 4 Schritte von den Gegnern entfernt stehenden bewaffneten Collegen.

5. Man übergibt den Gegnern ein Taschentuch, welche dieses an zwei diagonal gegenüberliegenden Enden erfassen.

6. Der Kampfleiter sagt nun zu den Gegnern: »Ich wiederhole Ihnen, meine Herren, dass die Ehre Sie verpflichtet, auf das Signal, welches ich durch einen einzigen Händeschlag geben werde, zu achten, und wie sie dasselbe hören, augenblicklich und gleichzeitig abzudrücken.«

Einige Secunden später gibt er das Signal, indem er kräftig in die Hände schlägt.

7. Wenn einer der Kämpfer vor dem Signale feuert, ist sein Gegner berechtigt, ihn, wie er will, über den Haufen zu schiessen.*)

---

*) Die Strenge dieses Artikels findet darin ihre Begründung, dass ein ehrloser Kerl folgendermassen denken könnte: »Ich werde früher abschiessen; habe ich die geladene Pistole, bin ich des Gegners umso eher los, — ist mir die ungeladene zugefallen, so habe ich die Hoffnung, dass mein Gegner, froh, sein eigenes Leben der Gefahr enthoben

8. War dem so Handelnden die geladene Waffe zugefallen und hat er den Gegner getödtet, so sind die Secundanten bei ihrer Ehre verpflichtet, den Fall sogleich zu Protokoll zu nehmen und gegen den Meuchelmörder ohne Verzug die gerichtliche Verfolgung einzuleiten.

---

zu sehen, einer Regung der Grossmuth folgend, auch mein Leben schonen wird.« Und der Mann hätte zumeist ganz richtig raisonnirt.

ANHANG.

Das Duell-Protokoll.

Auf den vorhergehenden Seiten wurden wiederholt Fälle erwähnt, wo die Secundanten veranlasst sind, über gewisse Phasen in der Austragung einer Ehrenangelegenheit Protokolle aufzunehmen. Damit sollte es aber eigentlich noch nicht gethan sein, sondern es wäre dringend wünschenswerth, dass überhaupt — wie dies in Frankreich geschieht — alle Momente der Angelegenheit schriftlich behandelt würden.

Die Vortheile eines solchen Verfahrens sind mannigfach. Den Gegnern ist dadurch eine Garantie geboten, dass ihre Sache ernst und gewissenhaft vertreten wird, während die Secundanten wieder gegen jeden Vorwurf der Uebereilung gesichert sind; allen Streitigkeiten und Unregelmässigkeiten wird möglichst der Anfang genommen; wenn die Angelegenheit den Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung bildet, können die Parteien beweisen,

dass sie correct und human vorgegangen sind; die Gegner sind in der Lage, stets augenblicklich klarzuthun, dass sie die Sache in regelrechter Weise geschlichtet haben u. s. w.

Im Uebrigen wird die Verfassung von Protokollen auch bei uns immer gebräuchlicher und hoffentlich wird die Sitte sich bald ganz eingebürgert haben. Aus diesem Grunde erscheint es auch zweckmässig, für die Redaction solcher Protokolle einige Fingerzeige zu geben.

Das Protokoll soll möglichst kurz und derart stylisirt sein, dass sein Inhalt jedes Missverständniss ausschliesst. Bei der Verfassung desselben sollen sich die Secundanten nur auf die Wiedergabe von Thatsachen beschränken und alle Auseinandersetzungen vermeiden.

Ein Protokoll besteht aus zwei Theilen, von denen der erste etwa die folgenden Hauptpunkte umfasst:

1. Ort, Tag und Stunde der Zusammenkunft:

2. Aufschrift »Protokoll«, sodann Angabe, dass das Protokoll von den Unterschriebenen aufgenommen wurde, um die zwischen den Herren A. und B. entstandenen Differenzen zu ordnen;

3. Angabe, dass die Motive der Differenzen und die Thatsachen im gegenseitigen Einvernehmen erkannt wurden;

4. Wenn ein ehrenvoller Ausgleich auf friedlichem Wege nicht erzielt werden kann, Angabe

dieses Umstandes und der Bedingungen des Duells, des Tages, der Stunde und des Ortes der Zusammenkunft;

5. Angabe, dass nur die obigen und sonst keinerlei Vereinbarungen bestehen;

6. Unterschrift der vier Secundanten unter Angabe der Person, welche sie vertreten.

Der zweite Theil des Protokolls besteht aus folgenden Punkten:

7. Angabe, dass das Duell gemäss der vereinbarten Bedingungen am bezeichneten Orte, am angegebenen Tage und zur bestimmten Stunde stattgefunden hat;

8. Angabe, welcher der Gegner verwundet wurde und welcher Art die Verwundung ist;

9. Angabe, ob sich die Gegner nach dem Duelle ausgesöhnt haben;

10. Ort, Datum, Stunde;

11. Unterschrift der vier Secundanten unter Angabe der Person, welche sie vertreten haben.

Dies wäre der Rahmen eines Protokolls, der dann den Verhältnissen entsprechend erweitert oder kleiner gemacht werden kann. Wenn beispielsweise die Secundanten die Sitzung unterbrechen würden, um neue Informationen einzuholen, müsste sowohl die Stunde der Unterbrechung als jene der Wiederaufnahme der Sitzung angegeben werden. Wird die Satisfactionsfähigkeit des Fordernden durch die Secundanten des Geforderten unter Anführung von

Thatsachen in Zweifel gezogen, müsste dies in Punkt 3 angeführt werden und der zweite Theil des Protokolls würde natürlich entfallen. Das Zustandekommen eines Ausgleiches wäre unter Punkt 4 zu bemerken, während von der geschehenen Entschuldigung in Punkt 7 Notiz genommen werden müsste. Und so gibt es noch zahlreiche andere, im Vorhinein gar nicht feststellbare Umstände, welche die Gestalt des Protokolls beeinflussen können.

INHALT.

Seite

Vorwort III

Erster Theil.

I. Vom Duell und von der Beleidigung 1
II. Rechte des Beleidigten 7
III. Pflichten des Beleidigers 8
IV. Beschaffenheit der Waffen 11
V. Die Forderung 13
VI. Die Secundanten und ihre Pflichten 19

Zweiter Theil.

I. Das Säbel-Duell 33
1. Säbel-Duell ohne Stich 33
2. Säbel-Duell mit Stich 41
II. Das Degen-Duell 42
III. Das Pistolen-Duell 47
1. Pistolen-Duell mit festem Standpunkte 48
2. Pistolen-Duell mit festem Standpunkte und freiem Schusse 53
3. Pistolen-Duell mit Vorrücken 54
4. Pistolen-Duell mit unterbrochenem Vorrücken . 58
5. Pistolen-Duell auf parallelen Linien 61
6. Pistolen-Duell auf's Signal 63

Dritter Theil.

Die aussergewöhnlichen Duelle 69
1. Pistolen-Duell auf die kürzeste Distanz 71
2. Pistolen-Duell mit ununterbrochener Bewegung auf parallelen Linien 72
3. Pistolen-Duell — nur ein Lauf geladen 73

Anhang.

Das Duell-Protokoll 77

Druck von Kreisel & Gröger in Wien.

Bögl

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bolgar, Franz von

Die Regeln des Duells Herausgegeben von Franz von Bolgár

Wien 1891
Herald. 15 de
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11628030-8